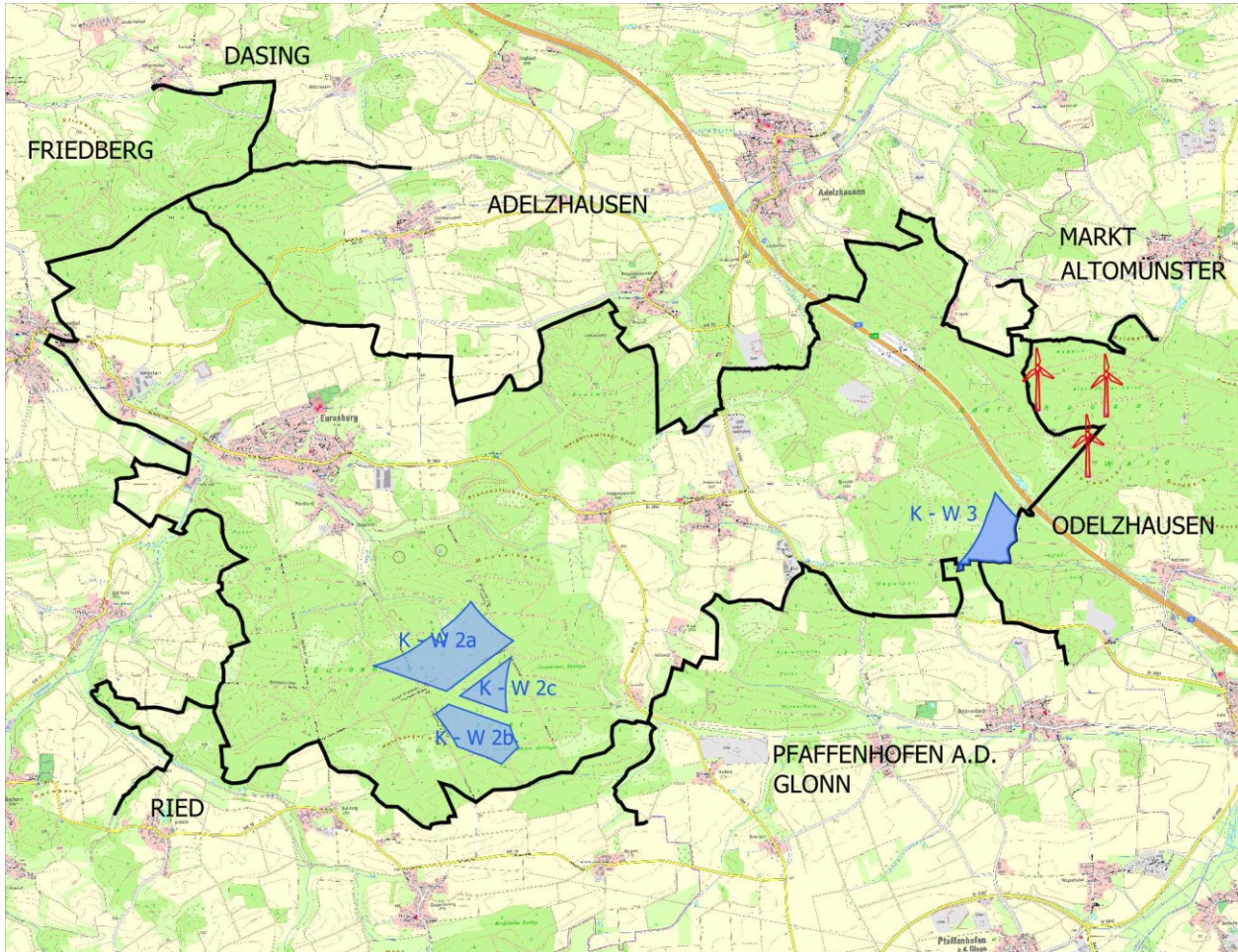


GEMEINDE EURASBURG



6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen"



Übersicht unmaßstäblich

PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG, UMWELTBERICHT

Fassung vom 04.10.2023

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-la.de
www.brugger-la.de

GEMEINDE EURASBURG

SCHULSTRASSE 4
86495 EURASBURG

LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG
REGIERUNGSBEZIRK SCHWABEN

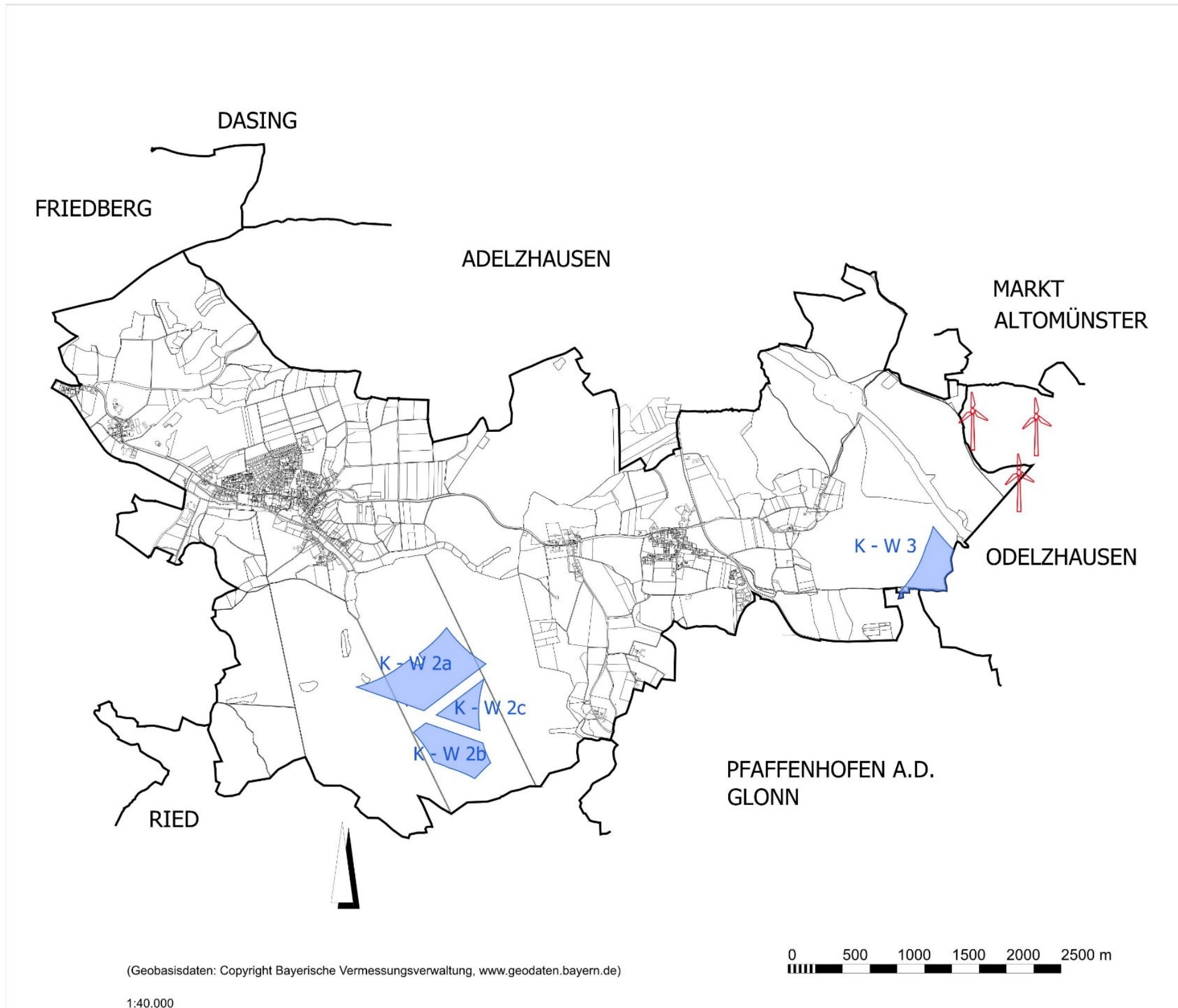




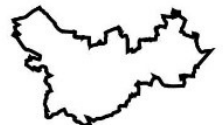
GEMEINDE EURASBURG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachlicher
 Teil-Flächennutzungsplan
 "Windkraft"

Fassung vom 04.10.2023



-  K - W 2a Konzentrationsfläche mit Nr.
-  Ausschlussgebiete
-  Gemeindegrenze

(Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

1:40.000



INHALT

1. ANLASS UND ZIEL	5
2. GELTUNGSBEREICH DES SACHLICHEN TEIL-FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANES	5
3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
3.1 ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ – EEG (2021/ 2023).....	5
3.2 BAUGESETZBUCH - BAUGB	6
3.3 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAYBO).....	7
3.4 IMMISSIONSSCHUTZGESETZ.....	8
3.5 UVPG	8
3.6 GESETZ ZUR ERHÖHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND	9
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	11
4.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN 2023 (LEP)	11
4.2 HINWEISE ZUR PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDKRAFTANLAGEN (WINDENERGIE-ERLASS BAYERN 2016).....	17
4.2.1 ALLGEMEINES	17
4.2.2 INFRASCHALL.....	18
4.2.3 SCHATTENWURF, DISCO-EFFEKT	18
4.2.4 EISWURF.....	19
5. GEBIETSKULISSE WINDKRAFT	19
6. VORGEHENSWEISE	21
7. RESTRIKTIONEN FÜR HARTE TABUZONEN	23
7.1 SIEDLUNGSBEREICHE UND ORTSPLANUNG	24
7.2 IMMISSIONSSCHUTZ	24
7.3 VERKEHRSWEGE UND INFRASTRUKTUR.....	26
7.3.1 STAATS- UND KREISSTRÄßEN.....	26
7.3.2 FREILEITUNGEN.....	26
7.3.3 RICHTFUNKTRASSEN.....	26
7.3.4 ABSTÄNDE	27
7.4 FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON BODENSCHÄTZEN	27
7.5 NATUR UND LANDSCHAFT, SCHUTZGEBIETE	27
7.5.1 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPFLÄCHEN.....	27
7.5.2 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	28
7.5.3 NATURWALD.....	28
7.6 FLÄCHENANTEILE	29



8.	RESTRIKTIONEN FÜR WEICHE TABUZONEN	29
8.1	SIEDLUNGSBEREICHE UND ORTSPLANUNG	29
8.2	IMMISSIONSSCHUTZ	29
8.3	NATUR UND LANDSCHAFT, NAHERHOLUNG UND FREIZEIT	33
8.3.1	LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET	33
8.3.2	WALD MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE ERHOLUNG (II)	33
8.3.3	WALD MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS LANDSCHAFTSBILD UND ALS LEBENSRAUM	34
8.3.4	SCHWERPUNKTGEBIETE DES ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZES	34
8.3.5	VORRANGGEBIET FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG	34
8.3.6	VORRANGGEBIETE UND VORBEHALTSGEBIET FÜR DEN ABBAU VON BODENSCHÄTZEN	35
8.4	DENKMALSCHUTZ	35
9.	ERGEBNISSE	38
9.1	POTENTIALFLÄCHEN	38
9.2	WINDHÖFFIGKEIT INNERHALB DER POTENTIALFLÄCHEN	39
9.3	LAGE UND GRÖÖE DER KONZENTRATIONSFLÄCHEN	42
9.4	DERZEITIGE FLÄCHENNUTZUNG	42
9.5	HÖHENBEGRENZUNG DURCH MINDESTRADARFÜHRUNGSHÖHE DES MILITÄRFLUGPLATZES LECHFELD	43
10.	GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH	45
11.	ERSCHLIEÖUNG	45
12.	SONSTIGES	45
13.	LITERATUR / QUELLENANGABEN	46



1. ANLASS UND ZIEL

Seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung am 21. November 2014 sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich nur noch dann privilegiert zulässig, wenn sie einen Abstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebieten einhalten (Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Momentan sind hier Änderungen vorgesehen, wodurch mehr geeignete Flächen für die Windkraft aktiviert werden (z. B. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gem. Regionalplan, in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten, auf vorbelasteten Flächen, beim Repowering, auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr und in Waldgebieten).

Unabhängig davon können Städte und Gemeinden im Wege der Bauleitplanung Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an den 10 H-Abstand gebunden zu sein (Art. 82 Abs. 1 BayBO regelt nur die Frage der Privilegierung von Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich). Die Städte und Gemeinden tragen somit eine besondere Verantwortung für den weiteren Ausbau der Windenergie. (vgl. Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“, BayStMB)

Die Gemeinde Eurasburg kommt dieser Verantwortung nach und beabsichtigt den Anteil regenerativer Energien auch durch die Nutzung von Windenergie zu erhöhen.

Durch die neue Technik mit deutlich höheren Anlagen, der damit verbundenen Wirtschaftlichkeit, und der energiepolitischen Diskussion kommt dem Thema Windkraft nun eine neue Bedeutung zu.

Zur städtebaulichen Steuerung hat die Gemeinde beschlossen, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Konfliktarme Bereiche, auf die sich die Nutzung der Windenergie in den nächsten Jahren konzentrieren soll, werden dabei in diesem Teilflächennutzungsplan dargestellt. Grundlage der Änderung ist dabei eine mehrstufige Analyse des Gemeindegebietes zur Ermittlung geeigneter Flächen. Diese Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet gelten für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m und werden in der 6. Änderung dargestellt.

Durch die bedarfsgerechte Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung sieht die Gemeinde Eurasburg die Möglichkeit, verstärkt auf die Errichtung von Windkraftanlagen einwirken zu können, die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet zu fördern und gleichzeitig eine größtmögliche Akzeptanz der Bevölkerung herbeizuführen. Des Weiteren lässt sich das gemeindliche Entwicklungspotential dadurch sichern.

2. GELTUNGSBEREICH DES SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Eurasburg und beträgt etwa 23,93 km².

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die vorliegende Planung baut insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf. Weitere gesetzliche Vorgaben, die in Verbindung mit angewendeten Kriterien von Bedeutung sind, werden an entsprechender Stelle erläutert.

3.1 ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ – EEG (2021/ 2023)

§1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen



Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Am 01.01.2023 tritt das EEG 2023 in Kraft. Der Gesetzentwurf sieht folgendes Ziel vor:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll

1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden und

2. ab dem Jahr 2035 die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgen.

(3) Der für die Erreichung der Ziele nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

3.2 BAUGESETZBUCH - BAUGB

Windkraftanlagen sind Energieerzeugungsanlagen, die im Wesentlichen nur im Außenbereich errichtet werden können. Sie stellen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sog. privilegierte Vorhaben dar.

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Für die Gemeinden besteht jedoch die Möglichkeit, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu steuern. „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben [...] in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Dies bedeutet: hat die Gemeinde an einer oder auch mehreren Stellen im Plangebiet in begründeter Weise positive Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen, so ist der übrige Planungsraum von solchen Anlagen grundsätzlich freizuhalten.

In Bayern gilt diese Privilegierung seit der Einführung der sogenannten „10 H-Regelung“ im November 2014 nur noch dann, wenn Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebieten einhalten (Art. 82 Abs. 1 BayBO).

Im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) von Bauleitplänen ist ein Umweltbericht zu erstellen. Wesentliche Bestandteile der Umweltprüfung sind die Standortfrage und



Standortalternativen, wodurch die Umweltverträglichkeit eines WK-Standortes als Kriterium an Bedeutung gewinnt.

3.3 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAYBO)

Wie oben bereits erwähnt gilt in Bayern die „10-H-Regelung“:

Art. 82 Abs. 1 Bay BO:

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

In Folge der 10 H-Regelung kommt nun der kommunalen Bauleitplanung in Bayern eine besondere Rolle für den weiteren Ausbau der Windenergie zu. Denn die 10 H-Regelung schränkt nur die Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB) ein.

Soweit die Gemeinden durch Bebauungspläne Gebiete mit Baurecht für die Windenergienutzung festsetzen, findet § 35 BauGB keine Anwendung. Damit ist die Einhaltung eines 10 H-Abstandes nicht mehr relevant.

(https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/genehmigung.html)

Derzeit gibt es einen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, um mehr geeignete Flächen für die Windkraft zu aktivieren.

Mit der am 14. August 2020 in Kraft getretenen Neuregelung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) werden die Länder ermächtigt, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass der Privilegierungsstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie (WEA) dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Dieser Mindestabstand darf hierbei höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Von dieser Neuregelung soll in einem neuen Art. 82a BayBO Gebrauch gemacht und für sechs Fallgruppen ein Mindestabstand von 1.000 m bestimmt werden:

(...) Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche

- 1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes errichtet werden,*
- 2. in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,*
- 3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,*
- 4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,*



5. *auf militärischem Übungsgelände errichtet werden oder*
6. *im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] bestanden hat.*

Gleichzeitig sollen diese Fallgruppen von der bisherigen – in der Praxis in aller Regel strengeren – sog. 10H-Regelung des Art. 82 Abs. 1 BayBO ausgenommen werden (neue Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 BayBO).

Art. 82b Windenergiegebiete

Die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

3.4 IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat den Zweck, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

Die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung führt im Anhang auf, welche Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung benötigen. Dazu zählen auch Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Beträgt die Gesamthöhe von Windkraftanlagen 10 m bis 50 m greift das Immissionsschutzgesetz nicht.

Da der vorliegenden Planung eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m zugrunde gelegt wird, welche somit unter die genehmigungspflichtigen Anlagen gem. BImSchG fällt, muss dieses Gesetz Anwendung finden.

3.5 UVP

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP sieht vor, bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

In der Anlage 1 des Gesetzes werden die "UVP-pflichtigen Vorhaben" aufgezählt. Demnach gelten für die Errichtung von Windrädern ab einer Gesamthöhe von 50 m folgende Voraussetzungen:

- generelle UVP-Pflicht bei 20 oder mehr Windkraftanlagen
- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen
- standortbezogene Vorprüfung bei 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen



3.6 GESETZ ZUR ERHÖHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON WIND-ENERGIEANLAGEN AN LAND

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 ist seit dem 01.02.2023 in Kraft. Für den vorliegenden sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windkraft der Gemeinde Eurasburg sind u. a. die im Folgenden zusammengefas-sen Aussagen des Artikel 1 und 2 von Bedeutung.

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transfor-mation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

§ 3 Verpflichtungen der Länder

(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der An-lage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 aus-zuweisen.

Für Bayern gibt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (Anlage 1) folgende Vorgaben:

Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist:	1,1 % der Landesfläche
Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist:	1,8 % der Landesfläche

Gemäß § 2 und § 4 WindBG sind u. a. auch Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächen-nutzungs- und Bebauungsplänen Windenergiegebiete, die auf den Flächenbeitragswert an-rechenbar sind.

Dabei gilt gem. § 4 Abs. 3 WindBG, dass sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Da-ten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius ab-züglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der aus-gewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land ab-züglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.

Als Rotor-innerhalb-Flächen werden gem. § 2 WindBG Windenergiegebiete definiert, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außer-halb einer ausgewiesenen Fläche trifft

D. h. die in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen dargestellten Flächen für Windenergie wer-den nur vollständig auf den Flächenbeitragswert angerechnet, sofern definiert ist, dass die Ro-torblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.



§ 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten

1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung. (...)

(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Werden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.



(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und

2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN 2023 (LEP)

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.



6.2.2 Windenergie

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöflichkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In den Regionalplänen erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VVG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten. Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(B) In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen.

(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

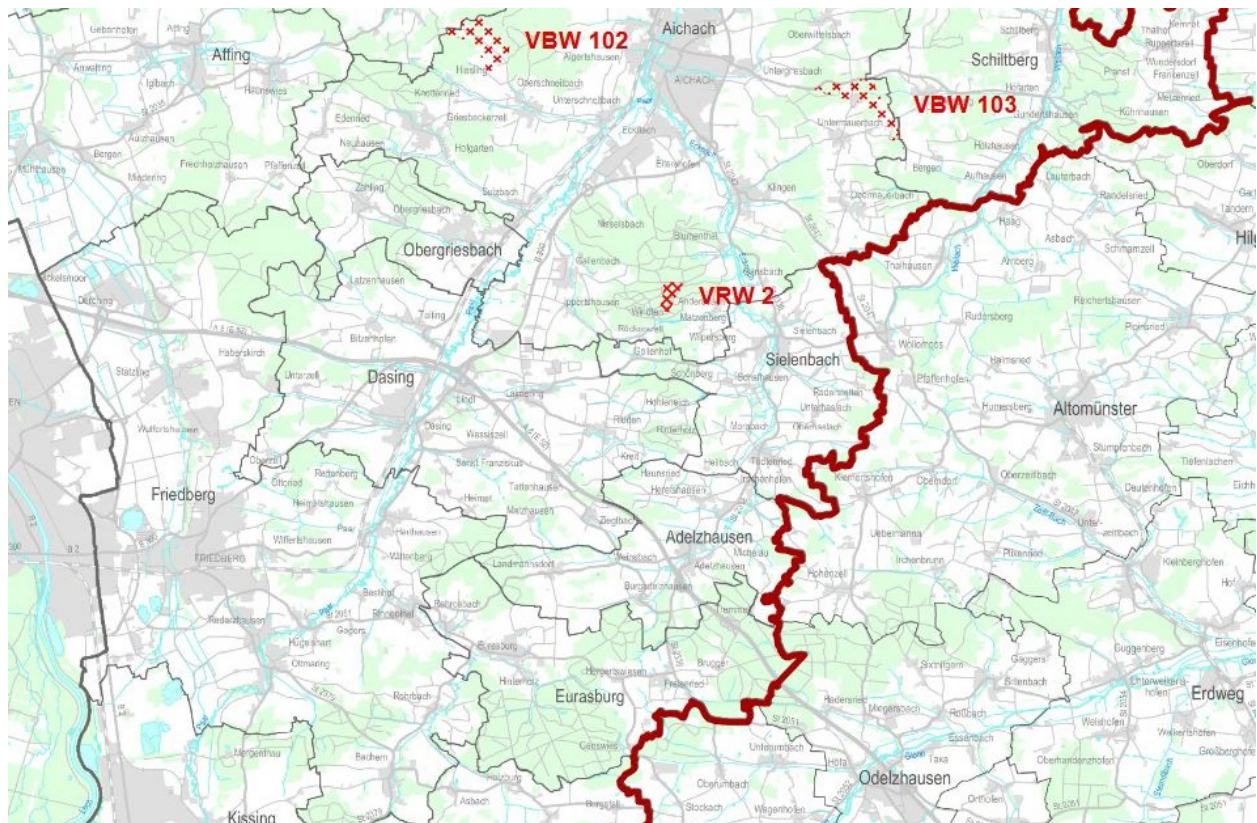
(G) In freien Landschaftsbereichen sollen nur unverzichtbare Infrastruktureinrichtungen verwirklicht und diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (Regionalplan Region Augsburg 2007 / 2018)

2.4 Erneuerbare Energien: „Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.“

2.4.2 Nutzung der Windenergie



Ausschnitt aus der Karte 2 b "Siedlung und Versorgung", Regionalplan Region Augsburg 2018



2.4.2.1 (Z) Für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden folgende Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt:

Landkreis Aichach-Gemeinde Eurasburg:

Nr. 102, Stadt Aichach, nördlich von Hiesling

Nr. 103, Stadt Aichach, östlich von Untergriesbach

Lage und Abgrenzung der Gebiete bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplanes ist. In diesen Vorbehaltsgebieten soll der Nutzung der Windenergie bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.4.2.3 (Z) Überörtlich raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Region sollen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regel ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die von den Gemeinden als Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden.

2.4.2.4 (Z) In Ausschlussgebieten sollen keine überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden. Lage und Abgrenzung der Ausschlussgebiete bestimmen sich nach Karte 2 b „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplanes ist.

Fachliche Ziele und Grundsätze zum Siedlungswesen:

BV1 Siedlungsstruktur

1.1 (G) Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln.

Fachliche Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft:

BI 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

(G) Es ist anzustreben, die natürlichen Lebensgrundlagen bei der Entwicklung der Region in den einzelnen Teilräumen,, zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken.

(B I)... Im großen Verdichtungsraum Augsburg sind jedoch die natürlichen Lebensgrundlagen höheren Belastungen ausgesetzt. Der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz des Klimas, der nachhaltigen Nutzung und dem Ausgleich unvermeidbarer Belastungen kommt hier besondere Bedeutung zu.

2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen.

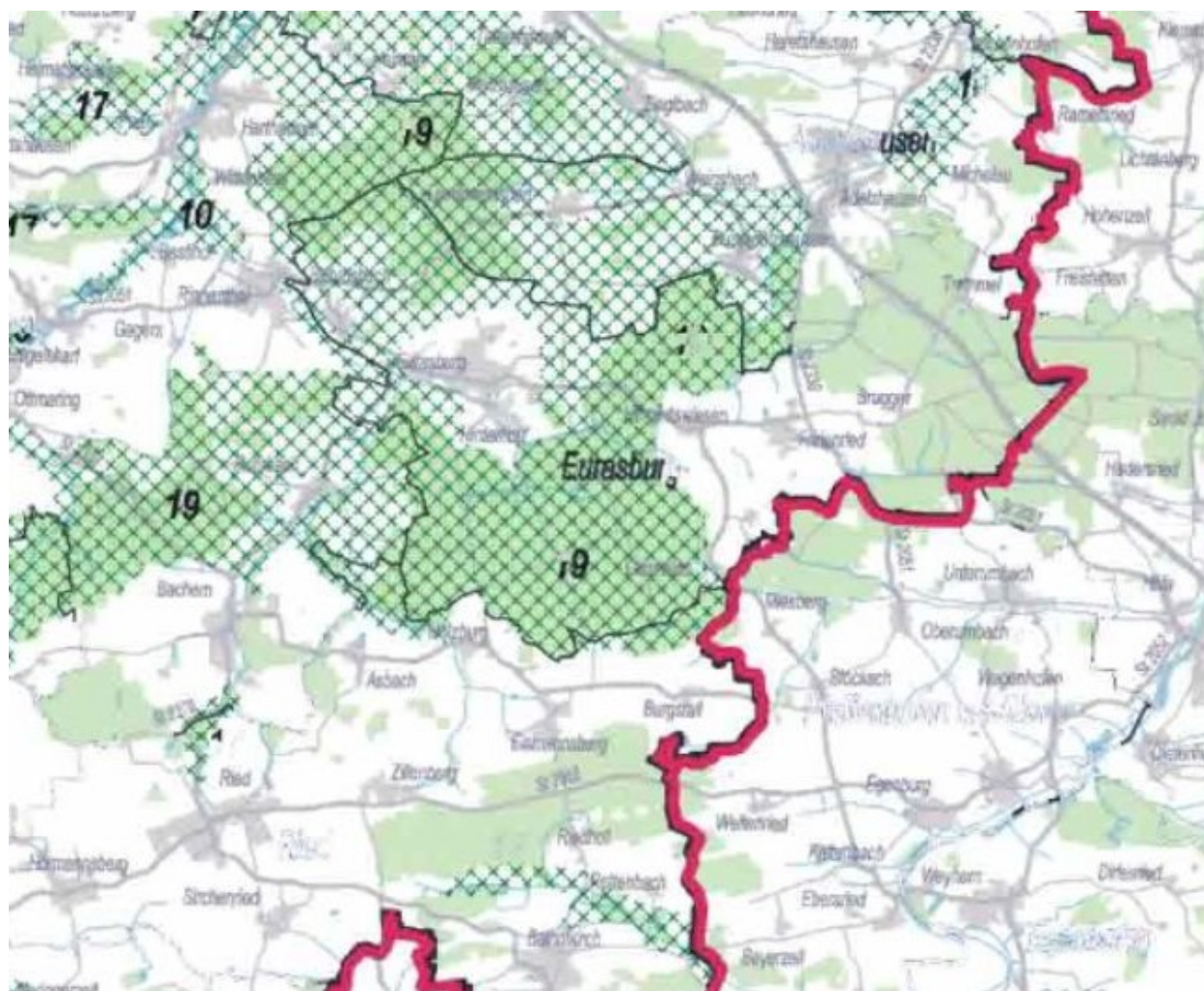
Diese Bedeutung soll bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, u. a. im Rahmen von Raumordnungsverfahren, aber auch bei raumwirksamen Fachplanungen, wird die besondere Gewichtung von Natur und Landschaft zu beachten sein. Dabei ist der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft im Bereich von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auch im Rahmen der gemeindlichen Entwicklungsplanung Rechnung zu tragen. Die Besonderheit und Einmaligkeit vieler landschaftlicher Vorbehaltsgebiete liegt z. T. auch in einem prägendem, harmonischen Landschaftsbild begründet.

Im Gemeindegebiet von Eurasburg liegen folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

- Waldgebiete östlich von Augsburg (19)

Waldgebiete östlich von Augsburg (19)

Die Waldgebiete zwischen Thierhaupten und Pöttmes, die Waldungen (Blumenthaler Holz) südlich und westlich von Aichach sowie der Derchinger, Eurasburger und Landmannsdorfer Forst sind typische Ausschnitte aus dem Donau-Isar-Hügelland und der Aindlinger Terrassentreppe. Die stadtnahen Waldungen, insbesondere der Eurasburger und Derchinger Forst dienen mit ihrem umfangreichen Wanderwegenetz in besonderer Weise der Naherholung. Während im Innern dieser Wälder meist Nadelholzbestände vorherrschen, sind die Randbereiche oftmals strukturreicher und vielfältiger gegliedert, so z.B. der Ostrand des Ebenrieder Forstes, wo feuchte Wiesentäler eng mit hügeligen Waldrändern verzahnt sind. Von den Waldrändern bieten sich mehrfach reizvolle Ausblicke in die umgebenden Hügel- und Tallandschaften mit meist ansprechenden Ortsbildern. Im Zuge der forstlichen Nutzung wäre für die großen Nadelholzwälder eine Verjüngung zu naturnahen Laubmischwäldern angezeigt.



unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Karte 3 "Natur und Landschaft", Regionalplan Region Augsburg 2007 mit Abbildung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete

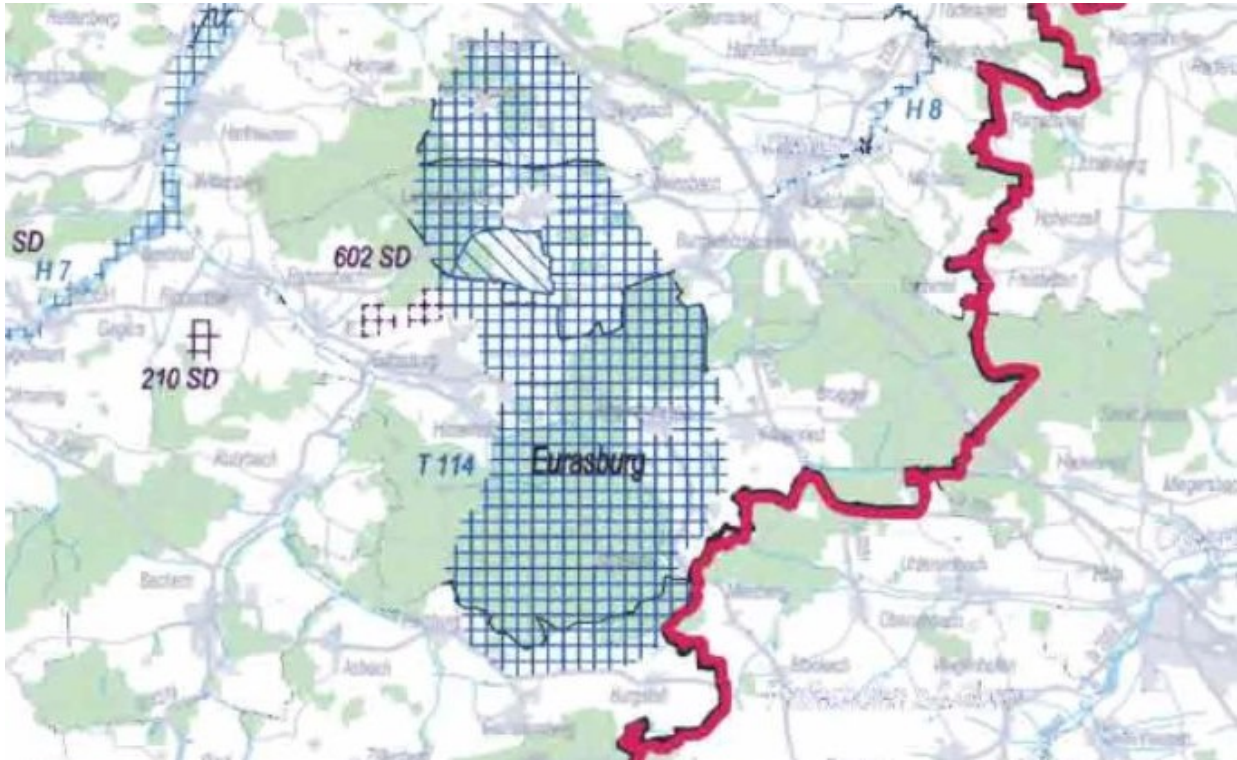
4. Wasserwirtschaft

Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Entwurf 2022)

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung dienen der vorläufigen großräumigen Sicherung des Grundwassers zur späteren Trinkwassernutzung. Sie stellen damit eine Ergänzung zu den Wasserschutzgebieten dar.

Der Regelungsinhalt der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung stellt ausschließlich darauf ab, die schützende Grundwasserüberdeckung vor

wesentlichen Eingriffen zu bewahren. Diese Schutzfunktion lässt sich herleiten aus den einschlägigen Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der ab 1. März 2018 gültigen Fassung, Teilkapitel 7.2 Wasserwirtschaft. Die Begründung zu LEP 7.2.2 (G) hebt zunächst hervor, dass der Schutzfunktion der Böden und der darunterliegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zukommt. Im LEP-Ziel 7.2.4 samt der dazugehörigen Begründung wird dazu weiter erläutert, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, neben den Wasserschutzgebieten, zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwasser-einzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasser-vorkommen beitragen.



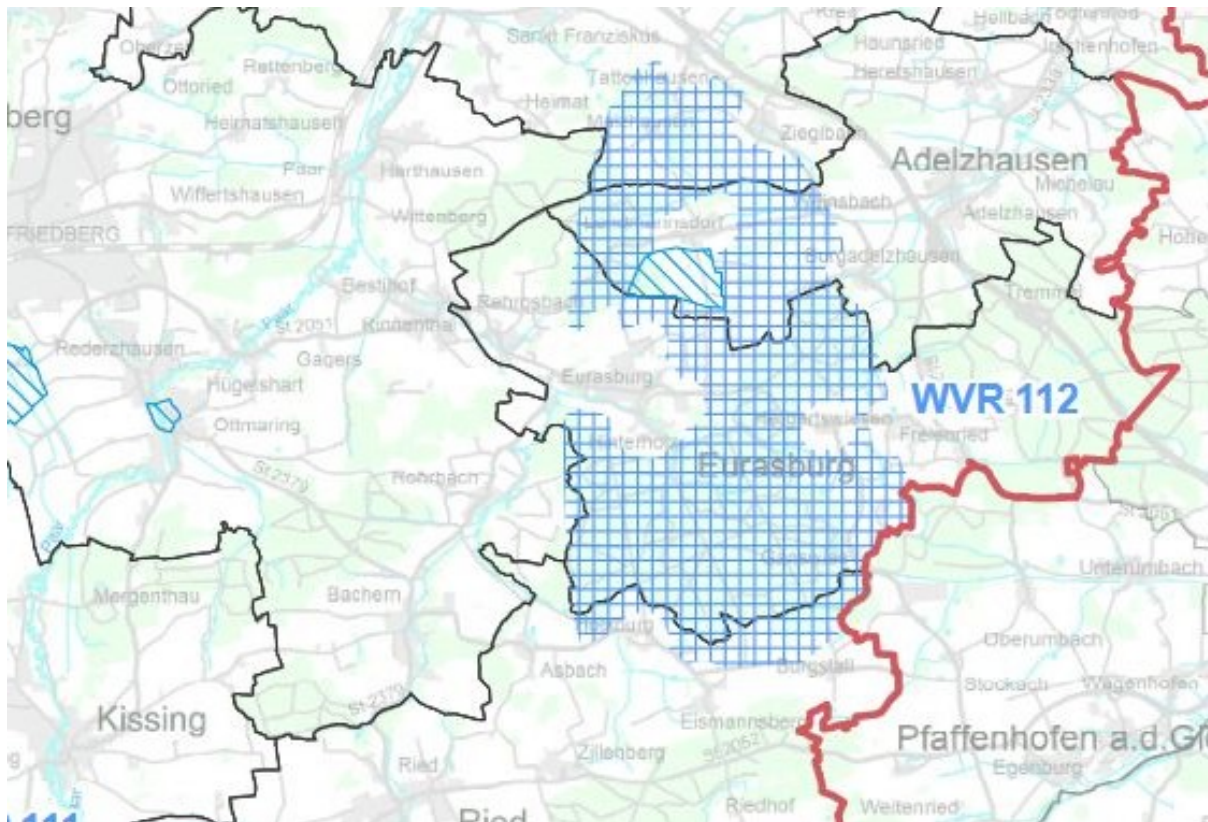
unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Karte 2a "Siedlung und Versorgung", Regionalplan Region Augsburg 2007 mit Abbildung der Wasserschutzgebiete, Vorranggebieten der Wasserversorgung, Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss, Vorbehaltsgebiet der Rohstoffgewinnung

Die vorsorgliche Sicherung der Trinkwasserreserven dient den Kommunen, denn in deren Verantwortung liegt die langfristig gesicherte Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit einwandfreiem Trinkwasser. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sollen absehbare Konflikte mit dem Trinkwasserschutz durch konkurrierende Vorhaben frühzeitig erkennen lassen und etwaigen Fehlplanungen bereits auf Regionsebene vorbeugen. Damit schaffen sie Planungssicherheit sowohl für die Kommunen als auch für potenzielle Raumnutzer und sind damit ein wichtiges Instrument einer vorausschauenden Raumplanung und wirksamen Konfliktbegrenzung. Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung basieren auf Detailuntersuchungen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung zur örtlichen hydrogeologischen Situation. Diese geben auch Aufschluss über die natürliche Schutzfunktion des Untergrundes. Bei den konkreten Abgrenzungen der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung wird die Überlagerung durch zusammenhängend bebaute Siedlungsgebiete sowie durch per Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan überplante Bereiche – soweit kartographisch möglich – vermieden.

Um zu verdeutlichen, dass die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht entgegensteht, wird in der Regel

um Siedlungsgebiete eine Pufferzone von ca. 200 m von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung freigehalten.

Im Gegensatz zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten beinhalten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung eine wesentlich geringere Regelungs- und Verbotsdichte.



unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Tekturkarte Wasserwirtschaft (Entwurf 2022) mit Abbildung der Wasserschutzgebiete und Vorranggebieten der Wasserversorgung

In Vorranggebieten für die Wasserversorgung (WVR) sind raumbedeutsame Nutzungen dann ausgeschlossen, wenn sie mit besonderen Risiken für den Trinkwasserschutz verbunden und daher mit den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vereinbar sind.

Folgendes Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung liegt im Gemeindegebiet von Eurasburg:

- T 114 / WVR 112: im zentralen Gemeindegebiet, dient der Sicherung des Trinkwassergewinnungsgebietes der Adelburggruppe.

Vorbehaltsbiere für den Rohstoffabbau

- 602 SD: Vorranggebiet für Sandabbau nordwestlich von Eurasburg, Sicherung eines größeren Sandvorkommens

4.2 HINWEISE ZUR PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDKRAFTANLAGEN (WINDENERGIE-ERLASS BAYERN 2016)

4.2.1 Allgemeines

Die Nutzung der Windenergie an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten kann einen wichtigen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung leisten. Am 20. Dezember 2011 haben die damaligen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Gemeinsame Bekanntmachung mit



Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen erlassen (Windkrafterlass). Veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere die Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 21. November 2014 (sogenannte 10 H-Regelung, (...)), sowie Erfahrungen aus der Praxis haben eine Überarbeitung notwendig werden lassen. Ziel dieser Gemeinsamen Bekanntmachung bleibt ein einheitlicher und effizienter Vollzug der maßgeblichen Vorschriften.

Die vorliegende Planung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Friedberg orientiert sich hinsichtlich der angewendeten Kriterien an den durch die Staatsregierung gegebenen Hinweisen.

Die im Folgenden aufgeführten Unterpunkte 4.3.2 bis 4.3.4 liefern zusätzlich wichtige Informationen, die bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden müssen.

4.2.2 Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hz ist dies erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, Az. W 4 K 10.754). Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen oder erstmals festzuschreiben, über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, Az. 1 BvR 1676/01). Weitere Informationen zu Infraschall sind in einer gemeinsamen Veröffentlichung von Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und LfU „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit–“ zu finden. Hierzu ist auch auf die aktuelle Veröffentlichung des BayLFU „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ vom Juli 2022 https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf zu verweisen.

4.2.3 Schattenwurf, Disco-Effekt

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als ähnliche Umwelteinwirkungen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes:

Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von WEA – WEA-Schattenwurf-Hinweise“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz). Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z.B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.



4.2.4 Eiswurf

Die Gefahr des Eiswurfs von WEA ist in Bayern grundsätzlich gegeben. WEA sind allgemein so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Die in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8.7 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. Nach der Anlage A 1.2.8/6 zu dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als das Ein- einhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung. Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen. Die erforderliche Betriebssicherheit der WEA ist durch geeignete Genehmigungsaufgaben sicherzustellen. Ein – durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vermindertes – Restrisiko ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung jedoch hinzunehmen.

5. GEBIETSKULISSE WINDKRAFT

Ergänzend zu den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen ist durch die Bayerische Staatsregierung die Gebietskulisse Windkraft erarbeitet worden. Diese stellt bayernweit Flächen dar, auf denen voraussichtlich Windkraftnutzung möglich ist. Eingearbeitet wurden dafür über 40 Kriterien, welche die Flächen immissions- und naturschutzfachlich vorprüfen und sich an den Kriterien des Winderlasses orientieren.

Die Gebietskulisse Windkraft ist eine unverbindliche Umweltplanungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll allein einer ersten Orientierung dienen. Sie ist keine amtliche Auskunft, keine Zusage und ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche oder andere Genehmigungsverfahren. (...)

Die kommunale Planungshoheit, die Planungsbefugnis der Regionalen Planungsverbände und die sog. 10 H-Regelung bleiben von der Gebietskulisse Windkraft unberührt. (...).

Die Gesamtabwägung aller Belange kann zu unterschiedlichen Festlegungen in Regional- oder kommunalen Bauleitplanungen gegenüber der Gebietskulisse Windkraft führen. (Erläuterungen zur Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen, LfU 2016).

2016 wurde sie basierend auf dem Bayerischen Windatlas 2014 und dem Windenergie-Erlass Bayern 2016 aktualisiert. Bei der Erstellung der Gebietskulisse Windkraft wurden nur Bereiche berücksichtigt, für die im Bayerischen Windatlas 2014 in 130 m Höhe mindestens eine langjährige mittlere Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s ausgewiesen ist. Diese Bereiche wurden natur- und immissionsschutzfachlich vorgeprüft. Grundlage dafür bilden die Vorgaben des Windenergie-Erlasses Bayern. Dazu wurden zahlreiche Umwelt-Fachdaten ausgewertet und zusammen mit Geobasisdaten in einem Geographischen Informationssystem (GIS) verarbeitet. Es wurden Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiete und andere Aspekte des Naturschutzes berücksichtigt, ebenso Belange des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffsicherung und des Erdbebendienstes. Siedlungsbereiche wurden flächenhaft berücksichtigt und für den Aspekt „Lärmschutz“ mit Schutzabständen versehen. Dafür mussten zur Berechnung der Gebietskulisse Windkraft pauschalierende Mindestabstände angelegt werden, obwohl das Immissionsschutzrecht keine rechtlich verbindlichen Mindestabstände kennt. Gemäß Windenergie-Erlass Bayern 2016 soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.

Im Hinblick auf eine effiziente naturschutzfachliche Vorprüfung wurden auch Abstände zu Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und Umspannwerken berücksichtigt.

(https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/gebietskulisse_wind.html)

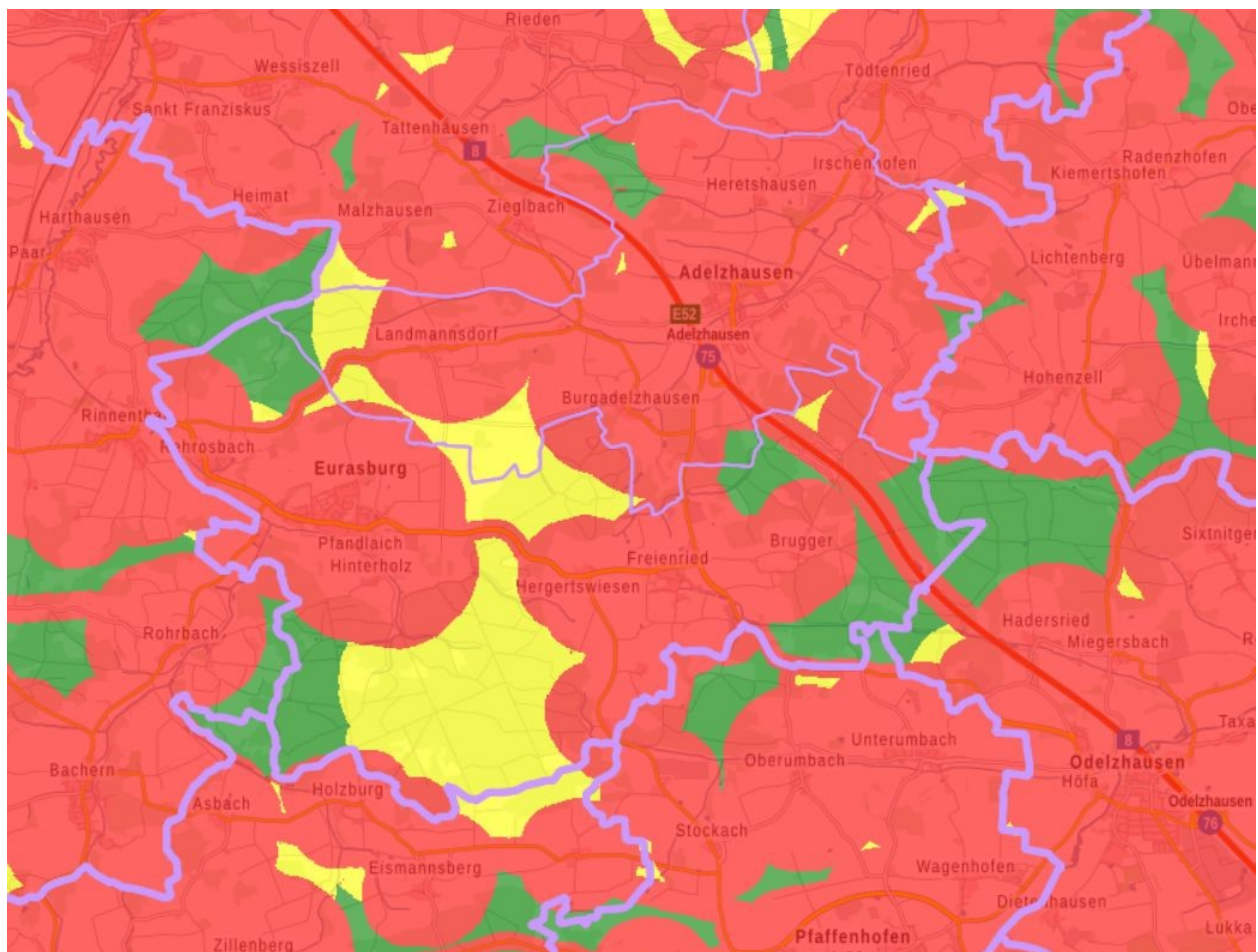


6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan
Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" - in der festgestellten Fassung vom 04.10.2023

Übersicht der Datensätze, die in die Berechnung der "Gebietskulisse Windkraft Bayern 2016" eingeflossen sind (Stand: 30.06.2016):						
Hinweise: - Die Gebietskulisse Windkraft wurde auf Grundlage des Windenergie-Erlass Bayern erstellt. - Mit "EAB" gekennzeichnete Datensätze lassen sich als eigenständige Layer im Kartenteil des Energie-Atlas Bayern einblenden.						
Datensätze nach Themenbereichen	Flächenfarbe	Flächenkategorie	Schutzabstand (in m)	Anmerkung	Datenquelle	Datenstand
Wind						
EAB Bayerischer Windatlas (2014)					StMWi	2014
Windhöflichkeit (durchschnittliche mittlere Windgeschwindigkeit):						
- Windgeschwindigkeit < 4,5 m/s (130 m Höhe)	weiß	--	--	keine Berechnung der Gebietskulisse Windkraft		
- Windgeschwindigkeit 4,5 - 5 m/s (130 m Höhe)	hellgrün	vs. geeignet	--	unter Berücksichtigung untenstehender Themen		
- Windgeschwindigkeit > 5 m/s (130 m Höhe)	dunkelgrün	vs. geeignet	--	unter Berücksichtigung untenstehender Themen		
Siedlung, Infrastruktur, Gewässer						
ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem)					BVV	2015
Wohnbauflächen:						
- Wohnbauflächen in Ortslage	rot	Ausschluss	800 ¹			
- Außenbereichsanwesen	rot	Ausschluss	500 ¹			
- Außenbereichsanwesen	gelb	Einzelfall	800 ¹			
Flächen gemischter Nutzung	rot	Ausschluss	500 ¹			
Industrie- und Gewerbeflächen	rot	Ausschluss	300 ¹			
Flächen besonderer funktionaler Prägung	rot	Ausschluss	800 ¹	z.B. Gesundheit, Verwaltung, Bildung, Sicherheit		
Straßen:						
- Bundesautobahnen	rot	Ausschluss	160 ²			
- Bundes- und Staatsstraßen	rot	Ausschluss	100 ²			
- Kreisstraßen	rot	Ausschluss	90 ²			
Bahntrassen, Bahnhofsanlagen	rot	Ausschluss	150	Abstand nur für Trassen		
Flugplätze, Flughäfen	rot	Ausschluss	0	nur Flächen, kein Wirkungsbereich		
Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerksstandorte	rot	Ausschluss	150			
Truppen-/Standortübungsplätze	rot	Ausschluss	0	nur Flächen, kein Wirkungsbereich		
Gewässerflächen	rot	Ausschluss	0	Gewässer 1. und 2. Ordnung, Fließ- /stehende Gewässer		
Naturschutz						
EAB Nationalparke	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
EAB Naturschutzgebiete	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
EAB Landschaftsschutzgebiete	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
EAB Biosphärenreservate:						
- Biosphärenreservat Berchtesgaden - Kernzone	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
- Biosphärenreservat Berchtesgaden - Pflegezone	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
- Biosphärenreservat Rhön - Kernzone	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
- Biosphärenreservat Rhön - Pflegezone	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
EAB Biotope:						
- Alpen	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
- Flachland	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
- Militär	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
- Stadt	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
- Wald	rot	Ausschluss	0	(nachrichtlich übernommen)	LFU	2014
EAB Erholungslandschaft Alpen:						
- Alpenplan Zone A	gelb	Einzelfall	0		StMFLH	2015
- Alpenplan Zone B	gelb	Einzelfall	0		StMFLH	2015
- Alpenplan Zone C	rot	Ausschluss	0		StMFLH	2015
EAB FFH-Gebiete						
Vogel- / Fledermausschutz:						
EAB - Vogelschutzgebiete (SPA)	orange	Ausschluss	0		LFU	2015
- Vogelschutzgebiete (SPA)	gelb	Einzelfall	1200		LFU	2015
- Wiesenbrütergebiete	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
- Bedeutende Gebiete für Wasservögel	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
- Brutvorkommen WEA-sensible Vögel	gelb	Einzelfall	artspezifisch	kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vögel	LFU	2015
- Brutvorkommen WEA-sensible Fledermäuse	gelb	Einzelfall	1000	kollisionsgefährdete Fledermäuse	LFU	2015
Naturdenkmale	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
Geschützte Landschaftsbestandteile	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
Schutzgut Landschaftsbild	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
Naturwaldreservate	rot	Ausschluss	0		LWF	2014
Wasserwirtschaft						
EAB Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung	gelb	Einzelfall	0		StMFLH	2015
Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
EAB Festgesetzte und planreife Wasserschutzgebiete, Zonen I und II	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
EAB Festgesetzte und planreife Wasserschutzgebiete, Zonen III und IV	gelb	Einzelfall	0		LFU	2015
EAB Festgesetzte und planreife Heilquellenschutzgebiete	rot	Ausschluss	0		LFU	2015
Geologie						
Regionalplanerische Vorranggebiete für Rohstoffe	rot	Ausschluss	0 oder 300	300 m Schutzabstand zu best. Festgesteinen	StMFLH	2014
Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe	gelb	Einzelfall	0 oder 300	300 m Schutzabstand zu best. Festgesteinen	StMFLH	2014
Erdbebenmessstationen:						
EAB - Bayerischer Erdbebendienst - Breitbandstationen	rot	Ausschluss	3000		LFU	2016
EAB - Bayerischer Erdbebendienst - Breitbandstationen	gelb	Einzelfall	5000		LFU	2016
EAB - Bayerischer Erdbebendienst - sonstige Stationen	rot	Ausschluss	1000		LFU	2016
EAB - BGR - Breitbandstationen	gelb	Einzelfall	2000		LFU	2016
EAB - BGR - Breitbandstationen	rot	Ausschluss	5000		BGR	2016
EAB - BGR - internationale Primärstation	rot	Ausschluss	15000		BGR	2016



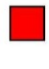
¹ Die Schutzabstände "Immissionsschutz Siedlungsbereiche" basieren auf Berechnungsergebnissen, die auf Grundlage der TA Lärm für einen Windpark (mit einem Summenscheitlungspegel von 110 dB(A)) zu nicht vorbelasteten Siedlungsbereichen als schalltechnisch unproblematisch erachtet wurden.
² Die Schutzabstände "Straßenverkehrs" ergeben sich aus gesetzlichen Grundlagen mit Aufschlägen für den Rotorradius.

Ausschnitt Gebietskulisse Windkraft 2016 (LfU)



Legende

Gebietskulisse Windkraft

-  für WEA vermutlich geeignete Flächen
(mittl. Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe)
-  für WEA im Einzelfall eventuell geeignete Flächen
(sensibel zu behandelnde Flächen)
-  für WEA voraussichtlich nicht geeignete Flächen
(Ausschlussgebiete)

6. VORGEHENSWEISE

Zur Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie erfolgte eine Analyse des gesamten Gemeindegebietes. Ziel ist dabei herauszufiltern, welche Bereiche grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sowie deren Errichtung dort auch vertretbar ist und Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung findet.

Für die vorliegende Planung wird eine Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Schallpegel von 106,8 dB(A) und einem Rotordurchmesser von 172 m angenommen (Gesamthöhe ca. 260 m).

Die Gemeinde Eurasburg orientiert sich in ihrer Vorgehensweise und der Erarbeitung des gemeindlichen Planungskonzeptes maßgeblich am Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011, welche vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13.12.2012 bestätigt wurde.



Demnach muss im Rahmen der Ausarbeitung des Planungskonzepts nach obigem Urteil die planende Kommune nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden kann - diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach ihren städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen), von den „harten“ Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren.

Die der planenden Gemeinde im letzten Arbeitsschritt obliegende Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft, folgt aus dem mit der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verfolgten Zweck, zur Reduzierung des Ausstoßes von Kohlendioxid und damit aus Gründen des Klimaschutzes Hindernisse für die Entwicklung und Anwendung erneuerbarer Energien zu beseitigen und die Windenergie so zu stellen, „dass sie an geeigneten Standorten auch eine Chance hat“, so das Oberlandesgericht Berlin-Brandenburg.

Nur wenn erkennbar ist, welche Flächen aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Windkraftnutzung ausscheiden, in welchen Bereichen die planende Gemeinde nach von ihr selbst festgelegten abstrakten Kriterien keine Windkraftnutzung zulassen und wo sie aufgrund einer ortsbezogenen Einzelfallabwägung anderen Nutzungen den Vorrang einräumen will, lässt sich nachvollziehen, welcher Gestaltungsspielraum der Gemeinde überhaupt verbleibt und welche Alternativen gegebenenfalls zu der beabsichtigten Planung bestehen.

Ob der Flächennutzungsplan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft wird, lässt sich letztlich nur am Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der privilegierten Fläche - unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum - ermitteln. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation die Gremien willkürfrei und – auch für die gerichtliche Prüfung – nachvollziehbar entscheiden kann, ob der Windkraft substanziell Raum geschaffen werden kann.

Hierzu bedarf es einer von der Kommune in die Gesamtbewertung einzustellenden objektiven Bezugsgröße, bei der es sich letztlich nur um die Relation zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und den nach Ausschluss der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Gebiete handelt. Diese maßgebliche Bezugsgröße ist im Rahmen der Ausarbeitung des Planungskonzepts und bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials - unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Privilegierungsentscheidung für die Windkraftnutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) - von der Gemeinde zu ermitteln, vertretbar zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass Größenangaben, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet sind. Eine Beurteilung, ob der Windkraft substantieller Raum eingeräumt wird, kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden. In seinem Urteil vom 20.05.2010 (BVerwG 4 C 7.09) zeigt das Bundesverwaltungsgericht auf, dass auch

- die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße
- die Größe der in Regionalplänen vorgesehenen Mindestgrößen für Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
- die Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbargemeinden und
- die Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen

in die Gesamtbetrachtung mit einfließen können.

Mit den zunächst unter Punkt 6 folgenden harten Ausschlusskriterien und den nachfolgend unter Kapitel 7 dargelegten gemeindlichen Kriterien für die weiche Tabuzone werden die



Potentialflächen im Gemeindegebiet ermittelt. Für die Abwägung sind die Abstandsdefinition um die Siedlungsflächen dabei das wesentliche Kriterium zur Sicherstellung eines substantiellen Raumes für Windenergie im Stadtgebiet, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll.

Nach Auffassung der Gemeinde Eurasburg ist dies mit den unter Ziffer 8 genannten Kriterien und den sich nach den weiteren gemeindlichen Abwägungen daraus entwickelnden ca. **78,8 ha Konzentrationsflächen** - dies entspricht etwa 3,3% des Gemeindegebietes (2.396 ha) bzw. ca. 8,4 % der privilegierten Fläche (ca. 934 ha \pm Gemeindegebiet abzüglich der „harten Flächen“) - der Fall.

Harte Tabuzone

Im Rahmen der Analyse werden zunächst Kriterien verwendet, um harte Tabuzonen zu definieren. Diese umfassen Areale, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um Innenbereichs- und Außenbereichsflächen mit den absolut notwendigen Immissionsschutzabständen zur Einhaltung der Richtwerte innerhalb der einzelnen Gebietskategorien, Verkehrswege und weitere Infrastrukturanlagen, Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsbestandteile, Natura 2000, Wasserflächen, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete der Zonen I und II, etc.).

Daraus resultieren großflächige Gebiete, die rechtlich oder tatsächlich nicht für Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden können.

Weiche Tabuzone

Die verbleibenden Bereiche im Stadtgebiet werden ergänzend mit Kriterien abgeprüft, für welche der Gemeinde ein Abwägungsspielraum verbleibt (über die immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstandsflächen hinausgehende Pufferbereiche, Grünzüge, Trenngrün, Bodendenkmäler, Biotopverbundstrukturen, Vorranggebiete für die Wasserversorgung, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Wälder mit besonderer Bedeutung aus der Wald funktionsplanung). Diese Areale werden als weiche Tabuzonen definiert.

7. RESTRIKTIONEN FÜR HARTE TABUZONEN

Folgende Belange können der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen und werden vom Gemeinde Eurasburg in die Analyse mit eingestellt:

- Ortsplanung und Siedlungsentwicklung
 - allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete, urbane Gebiete, Dorfgebiete, Außenbereichsbebauung
 - Gewerbegebiete
- Immissionsschutz - Mindestabstände zur Einhaltung der Lärmschutz-Richtwerte der TA Lärm
 - 600 m zu Wohngebieten
 - 400 m zu Mischgebiete, urbane Gebiete, Dorfgebiete, Außenbereichsbebauung
(zur Einhaltung der TA - Lärm sind hier 400 m ausreichend, mit 525 m wird ergänzend eine optisch bedrängende Wirkung der heutigen Anlagen mit berücksichtigt)
 - 250 m zu Gewerbegebieten
- Verkehrswege und Versorgungsanlagen, durch Abstandsflächen von
 - - 186 m vom Fahrbahnrand zu Autobahnen (Baubeschränkungszone 100 m zzgl. Rotorradius von 86 m)
 - 126 m vom Fahrbahnrand zu Bundes- und Staatsstraßen (Baubeschränkungszone 40 m zzgl. Rotorradius von 86 m)
 - 116 m vom Fahrbahnrand zu Kreisstraßen (Baubeschränkungszone 30 m zzgl. Rotorradius von 86 m)



- 121 m beidseitig zu 110 / 380 kV-Freileitungen (35 m Schutzzone zzgl. 86 m Rotorradius)
- 95 m beidseitig zu 20 kV-Freileitungen (9 m Schutzzone zzgl. 86 m Rotorradius)
- Natur und Landschaft / Schutzgebiete, Ausschluss von
 - Wasserschutzgebieten der Zone I und II
 - geschützte Biotopflächen
 - geschützte Landschaftsbestandteile
 - OEFK-Flächen

In der nachfolgenden Grafik sind die harten Tabuzonen im Gemeindegebiet Eurasburg abgebildet. Sie umfassen mit etwa 1.408 ha knapp 59 % des Gemeindegebietes.

7.1 SIEDLUNGSBEREICHE UND ORTSPLANUNG

Neben dem Hauptort Eurasburg bestehen im Gemeindegebiet weitere Außenorte und Weiler. Zu den Außenorten mit einigem Siedlungsgewicht zählen Rehrosbach, Hergertswiesen und Freienried. Die weiteren Orte und Weiler im Gemeindegebiet sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Diese Siedlungsflächen sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete im Gemeindegebiet sind grundsätzlich auszuschließen.

7.2 IMMISSIONSSCHUTZ

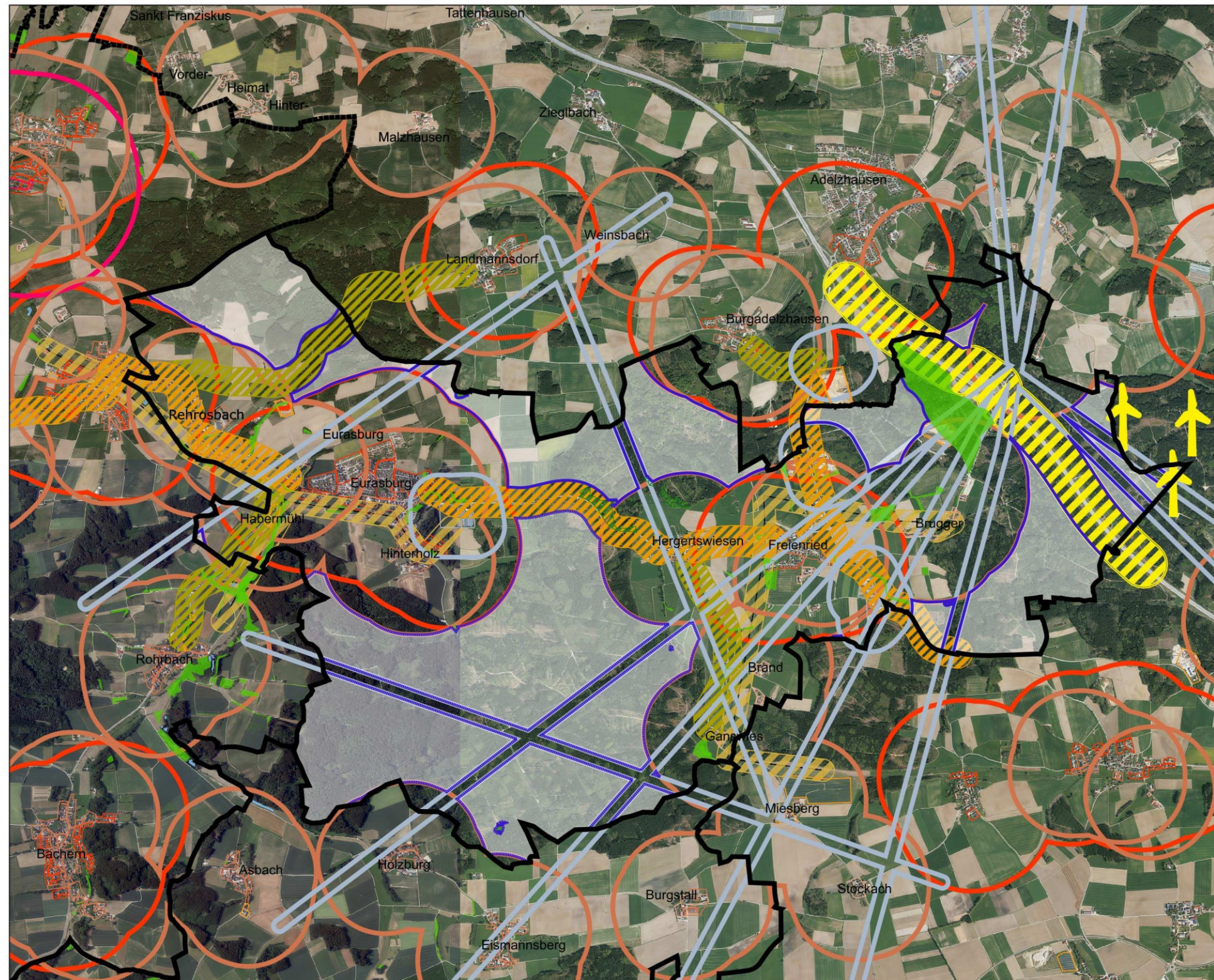
Zum Schutz bestehender Siedlungen und deren Bewohner - im Gemeindegebiet sowie in den Siedlungsflächen der benachbarten Gemeinden - ist es erforderlich, Abstandsflächen zu definieren. Diese dienen zur Einhaltung der in den jeweiligen Siedlungsbereichen vorgeschriebenen Lärmpegel der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und der TA Lärm.

	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Dorfgebiet	60	45
Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet /Wochenendhausgebiete	50	35
Krankenhaus, Kurgebiet	45	35

Immissionsrichtwerte der TA lärm

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat 2006 und 2011 Schalltechnische Planungshinweise für Windparks veröffentlicht. Demnach werden folgende Abstände zwischen einem Windpark (ab 3 WEA, Lärmpegel etwa 110 dB(A)) und Siedlungen schalltechnisch als unproblematisch erachtet:

- 800 m zu allgemeinen Wohngebieten,
- 525 m zu Mischgebiet, urbanem Gebiet und Dorfgebiet,
- 525 m zum Außenbereich und
- 350 m zu Gewerbegebieten



PLANZEICHEN

- Gemeindegrenze
- Freileitungen
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet / Dorfgebiet
- Außenbereichsstandorte
- Gewerbegebiet
- Sondergebiet

FLÄCHENANALYSE

(Bereiche, die bei einer Bewertungsstufe herausfallen, werden bei den nachfolgenden Schritten nicht mehr berücksichtigt)

Harte Tabuzone
 (Windkraftnutzung rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen)

- Pufferbereich um allgemeine Wohngebiete ca. 600 m
- Pufferbereich um Mischgebiet, Mischgebiet Dorf, Außenbereich ca. 525 m
- Pufferbereich um Gewerbegebiete ca. 250 m
- Pufferbereich um Bundesautobahn ca. 186 m
- Pufferbereich um Staatsstraßen ca. 126 m
- Pufferbereich um Kreisstraßen ca. 116 m
- Pufferbereich um 20 kV-Freileitungen ca. 95 m
- Abbau von Bodenschätzen
- Richtfunktrassen 100 m (soweit bekannt)

Schutzgebiete

- amtlich kartierte Biotope /OEFK-Flächen geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturwald

Ergebnis:

- Privilegierte Fläche ca. 964 ha



M 1:40.000

(Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)



Darstellung der harten Tabuzonen im Gemeindegebiet

Auf Basis der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und von einem angenommenen Lärmpegel von 106,8 dB(A) an der Nabe eines Windrades - Grundlage sind hierfür die vorherrschenden Windgeschwindigkeiten in der Region - ergeben sich zu den einzelnen Gebietskategorien folgende absolute Mindestabstände:

Art der baulichen Nutzung	Abstand
allgemeines Wohngebiet (WA)	600 m
Mischgebiet, Dorfgebiet, Außenbereich*	525 m*
Gewerbe (G)	250 m

* Mindestabstand zur Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung (2x Anlagenhöhe)

Zusammen mit den Innen- und bebauten Außenbereichsflächen fließen diese Abstände in die Abgrenzung der harten Tabuzonen mit ein.

7.3 VERKEHRSWEGE UND INFRASTRUKTUR

7.3.1 Staats- und Kreisstraßen

Das Gemeindegebiet wird von den Staatsstraße St 2051 und 2338 sowie den Kreisstraßen AIC 11, AIC 13 und AIC 22 erschlossen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer darf durch städtebauliche Planungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Bauverbotszonen für die öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesfernstraßen, werden durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG ist bei **Staatsstraßen** eine Baubeschränkungszone von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn einzuhalten. Zusätzlich ist der Rotorradius der Referenzanlage von 86 m hinzuzufügen. Damit ergibt sich eine **Abstandsfläche von 126 m beidseitig vom Fahrbahnrand**, die von einer Bebauung durch Windkraftanlagen freizuhalten ist.

Für **Kreisstraßen** ist laut Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG eine Baubeschränkungszone von 30 m einzuhalten. Diese wird durch den Rotorradius von 86 m (entspricht der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage) erweitert. Daraus folgt ein **Abstand von 116 m beidseitig des Fahrbahnrandes** als harte Tabuzone für Windkraftanlagen.

Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen sind Verkehrswege, die Gemeinden, Gemeindeteile oder Straßen innerhalb der Ortslagen verbinden. Zudem bestehen noch öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen, eine bestimmte Zweckbestimmung aufweisen (z. B. Schulwege, Wanderwege, etc.) oder Wege, die keiner anderen Straßenklasse angehören. Diese werden aufgrund der vorhandenen Maßstabsebene, die dem FNP zu Grunde liegt, nicht explizit in den Planunterlagen dargestellt und sind im Einzelfall zu prüfen.

7.3.2 Freileitungen

20 kV Hochspannungsfreileitungen

Im Stadtgebiet Friedberg sind mehrere 20 kV-Leitungen der LEW vorhanden.

Auskünfte von Netzbetreibern ergaben, dass die Schutzzone der 20-kV-Freileitung von 8,0 m zuzüglich des Abstands von einem Rotorradius (ca. 86 m entsprechend der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage) freizuhalten ist. Demnach wird ein **Puffer von ca. 94 m beidseitig der Leitungstrasse** in der harten Tabuzone festgelegt.

7.3.3 Richtfunktrassen

Die derzeit bekannten Richtfunktrassen werden pauschal mit 100 m berücksichtigt



7.3.4 Abstände

Staatstraßen	ca. 126 m
Kreisstraßen	ca. 116 m
20 kV-Freileitungen	ca. 94 m
Richtfunktrassen	ca. 100 m

7.4 FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON BODENSCHÄTZEN

Zusammen mit der Kategorie Natur und Landschaft werden die Flächen für den Kies- und Sandabbau behandelt. Dabei handelt es sich um insgesamt zwei Areale für Rohstoffe, die derzeit ausgebeutet werden. Diese finden sich östlich von Rehrosbach und westlich der St 2338, an der Gemeindegrenze zu Adelzhausen. Auf den aktuellen Abbaugeländen ist die Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich nicht möglich bzw. sind diese Flächen bereits mit einer anderen Nutzung belegt. Daher werden diese Bereiche der harten Tabuzone angerechnet.

7.5 NATUR UND LANDSCHAFT, SCHUTZGEBIETE

Das Gemeindegebiet ist gekennzeichnet von den Landschaftsräumen des tertiären Hügellandes. Typisch für das Hügelland ist ein engmaschiges feinverzweigtes Talnetz, mit sanft geschwungenen Hügelzügen, asymmetrischen Tälern mit flachen süd- und südostexponierten Hängen.

7.5.1 Gesetzlich geschützte Biotopflächen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert als allgemeinen Grundsatz im § 30 bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben und daher gesetzlich geschützt sind.

Verboten sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen. Zu diesen Biotopen zählen:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt im Artikel 23 Abs. 1 zudem den Schutz von

- Landröhricht, Pfeifengraswiesen,
- Moorwälder,
- Wärmeliebende Säume,
- Magerrasen, Felsheiden.

Darüber hinaus soll nach Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorks, des Kiebitzes, des Braunkehlchens oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und –weiden in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt werden.

Diese gesetzlich geschützten Biotop unterliegen dem Schutzgebot.

Sie sind zu erhalten, zu pflegen sowie zu schützen und gelten deshalb als Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen.

Darüber hinaus soll nach Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorks, des Kiebitzes, des Braunkehlchens oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und –weiden in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt werden.

Diese gesetzlich geschützten Biotop unterliegen dem Schutzgebot.

Sie sind zu erhalten, zu pflegen sowie zu schützen und gelten deshalb als Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen.

Artenschutz

Für das Gemeindegebiet wurden Dichtezentren für Rotmilan und Uhu von den Naturschutzbehörden übermittelt. Diese beschränken sich aktuell auf die Abgrenzung der bisherigen Konzentrationsfläche im Landmannsdorfer Forst K-W1.

Die Dichtezentren innerhalb der bisherigen K-W1 werden nicht als hartes Kriterium behandelt. Vielmehr werden diese konkret auf die K-W1 begrenzten Artenschutzbelange unter Ziffer 9 Ergebnisse berücksichtigt und ausgeschlossen.

7.5.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Gemeindegebiet geschützte Landschaftsbestandteile:

- Rohrbacher Hangquellflur (ca. 4,44 ha), davon ca. 1,2 ha im Gemeindegebiet südlich von Habersmühl

Geschützte Landschaftsbestandteile sind Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs 1 BNatSchG).

Die Beseitigung und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Flächen führen sind verboten (§ 29 Abs. 2 BNatSchG).

Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geht auf den Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile ein. Demnach ist es verboten, in der Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder –gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen, Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Sie sind zu erhalten und deshalb Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen.

7.5.3 Naturwald

Naturwälder bilden auf 10 % der staatlichen Waldfläche Bayerns ein grünes Netzwerk von nutzungsfreien Wäldern. Innerhalb dieser Gebiete findet keine forstwirtschaftliche Nutzung statt –



ausgenommen Maßnahmen der Verkehrssicherheit - und der Wald kann sich frei entwickeln bzw. bleibt sich selbst überlassen.

Die Naturwälder – drei Einzelflächen nördlich und nordwestlich von Hergertswiesen - umfassen im Gemeindegebiet etwa 5,8 ha und werden für eine Windkraftnutzung ausgeschlossen.

7.6 FLÄCHENANTEILE

Im Gemeindegebiet von Eurasburg summieren sich die harten Tabuzonen auf ca. 1.430 ha. Dies entspricht in etwa **60%** des Gemeindegebietes (Gesamt ca. 2.393 ha), auf denen WEA weder rechtlich noch tatsächlich errichtet werden können. Als weiche Tabuzonen bzw. privilegierte Fläche verbleiben damit 963 ha.

8. RESTRIKTIONEN FÜR WEICHE TABUZONEN

Folgende Kriterien sind aus Sicht des Gemeinde Eurasburg zur Abwägung öffentlicher und privater Belange und zur Schaffung der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erforderlich und werden in die Analyse der weichen Tabuzonen mit eingestellt:

- Immissionsschutz - Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm durch Abstandsflächen von
 - 1.150 m zu allgemeinen Wohngebieten, Misch- und Dorfgebieten,
 - 1.000 m zu Außenbereichsflächen
 - 500 m zu Gewerbeflächen
- Natur und Landschaft / Waldflächen, Ausschluss von Gebieten mit besonderer Bedeutung, Ausschluss von
 - Geschützte Landschaftsbestandteile
 - Schwerpunktgebiete des Naturschutzes nach ABSP
- Denkmalschutz
 - Baudenkmäler und Wechselbeziehungen zum Orts- und Landschaftsbild
 - Bodendenkmäler

8.1 SIEDLUNGSBEREICHE UND ORTSPLANUNG

Der Flächennutzungsplan bildet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen einer Gemeinde ab. Als überschaubarer Horizont gelten dabei 15 Jahre. Der Betrieb von Windkraftanlagen ist für mehr als 20 Jahre ausgelegt, so dass Windräder die gemeindliche städtebauliche Entwicklung einschränken können. Um der Gemeinde Eurasburg langfristige Entwicklungsoptionen nicht zu verbauen, sind die Siedlungsschwerpunkte im Gemeindegebiet Eurasburg, Rehrosbach, Hergertswiesen und Freienried mit entsprechenden Pufferflächen zu Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies zu WA, MI und MD-Gebieten 1.150 m.

8.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Zum **Schutz bestehender Siedlungen und deren Bewohner** - im Gemeindegebiet sowie in den Siedlungsflächen der benachbarten Gemeinden - ist es erforderlich, Abstandsflächen zu definieren. Diese dienen zum einen, in den jeweiligen Siedlungsbereichen die in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und der TA Lärm vorgeschriebenen Lärmpegel einzuhalten bzw. zu unterschreiten, zum anderen aber auch, um die Siedlungsentwicklung der Gemeinde durch Windräder nicht einzuschränken.

Für die Ermittlung der verwendeten Abstände nutzt die Gemeinde Eurasburg ihren Handlungsspielraum hinsichtlich der Abstände aus. Nach überschlägigen Berechnungen des LFU für einen Windpark sind zu einem allgemeinen Wohngebiet etwa 775 m Abstand einzuhalten, um den in der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete definierten Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A) einhalten zu können. Auf Grundlage der TA Lärm sind zusätzlich ggf. im Einwirkungsbereich vorliegende andere Anlagengeräusche und die daraus resultierenden kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen.

Das Bay. Landesamt für Umwelt hat 2006 und 2011 Schalltechnische Planungshinweise für Windparks veröffentlicht. Demnach werden folgende Abstände zwischen einem Windpark und Siedlungen schalltechnisch als unproblematisch erachtet:

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet,
- 500 m zu einem Mischgebiet / Dorfgebiet und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet

Der Gemeinde Eurasburg sieht diese Abstände nicht als ausreichend an. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Gemeindegebiet bei der Verwendung dieser Abstände sich sehr große Areale im Gemeindegebiet ergeben würden und der **Charakter der Konzentrierung verloren geht**. Dieses Flächenpotential ginge deutlich über einen substanziellen Flächenanteil für Windkraft im Gemeindegebiet hinaus. Gleichzeitig fänden diese Abstände keine Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung.

Auf Basis der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und von einem angenommenen Lärmpegel von 110 dB(A) eines Windparks - Grundlage sind hierfür die vorherrschenden Windgeschwindigkeiten in der Region - setzt die Gemeinde Eurasburg zu den einzelnen Gebietskategorien folgende Abstände an:

Art der baulichen Nutzung	verwendeter Abstand
reines Wohngebiet (WR)	1.150 m
allgemeines Wohngebiet (WA)	1.150 m
Mischgebiet, urbanes Gebiet, Dorfgebiet	1.150 m
Außenbereich (MI)	1.000 m
Gewerbe (GE)	500 m

Zum **Schutz bestehender Siedlungen und um die Akzeptanz der Bevölkerung** zu erhöhen sowie mehr **gemeindlichen Planungsspielraum** zu haben, sieht es der Gemeinde Eurasburg als erforderlich an, die Abstände um die einzelnen Siedlungsbereiche zu vereinheitlichen. Für die Ermittlung der Abstände wurden daher die Werte **oberiger Tabelle** verwendet. Diese Abstände berücksichtigen auch in besonderem Maße eine **optisch bedrängende Wirkung** von Windkraftanlagen.

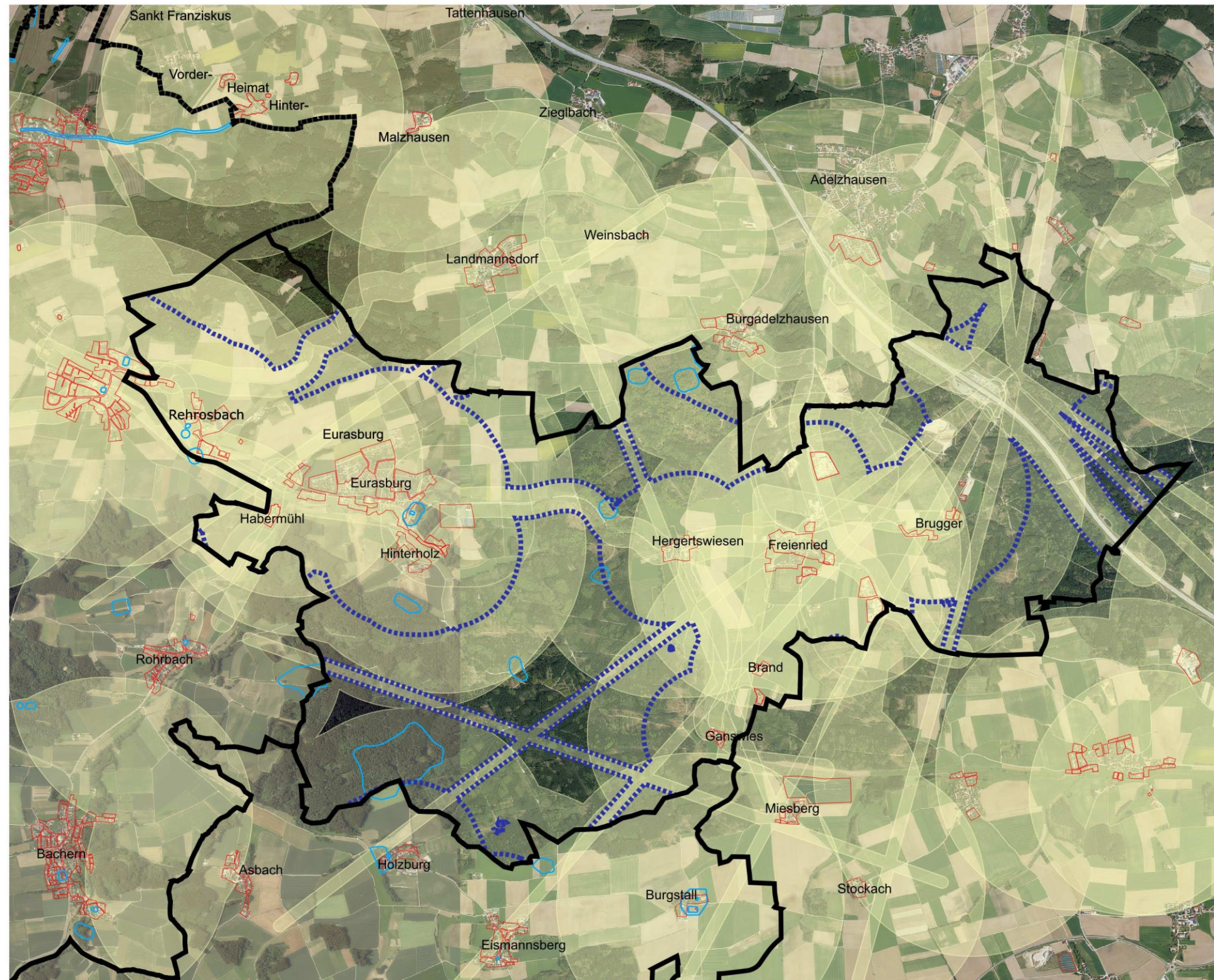
Für die als Innenbereich anzusehende Siedlungsbereiche verwendet die Gemeinde Eurasburg einheitlich **1.150 m** Abstand. Darunter fallen allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete. Damit gewährt die Gemeinde für die wohnbaulich genutzten gemischten Bauflächen oder Dorfgebieten eine hohe Wohnqualität. Ähnliches gilt für die Außenbereiche im Gemeindegebiet. Als Abstandsmaß verwendet die Gemeinde 1.000 m. Für gewerbliche Bauflächen wird der Abstand auf 500 m erhöht. Einschränkungen für potentielle gewerbliche Nutzungen durch immissionsschutzrelevante Vorbelastungen seitens der Windkraftanlagen kann somit begegnet werden.



Ziel der Analyse ist es, ausreichend **substantiellen Raum für Windenergie** im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen und andererseits die Belange der Bevölkerung im Besonderen zu berücksichtigen. Dem Gemeinde Eurasburg verbleibt außerhalb der harten Tabuflächen ein Abwägungsspielraum, vorausgesetzt die künftigen Konzentrationsflächen stellen einen substantiellen Flächenanteil dar.

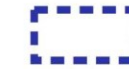
Das Bundesverwaltungsgericht hat das Vorgehen zur Ermittlung von Konzentrationsflächen mit einem substantiellen Flächenbedarf klar definiert. Erlangen die Kommunen mit den von ihnen gewählten Abständen zu Siedlungen keinen substantiellen Flächenanteil der weichen Tabuzonen, sind die Abstände zu den Siedlungsgebieten entsprechend zu verringern. Die Gemeinde Eurasburg greift dieses Vorgehen auf und sieht etwa 2% des Gemeindegebietes als substantiellen Flächenanteil an, um einer Positivplanung gerecht zu werden. Dieses Ziel kann mit den angewandten Abständen von 1.150 m bzw. 1.000 m und dem sich daraus ergebenden Flächenanteil von 4,7 % des Gemeindegebietes erreicht werden (siehe Punkt 8).

Mit der Verwendung dieser von der Gemeinde definierten Abstände werden die immissionsrechtlichen Anforderungen sichergestellt und gleichzeitig der Windkraft substantiellen Raum innerhalb des Gemeindegebietes eingeräumt.



PLANZEICHEN

Gemeindegrenze



Harte Tabuflächen



von der Gemeinde Eurasburg
definierte Siedlungsabstände

1.150 m zu reinen Wohngebieten

1.150 m zu allgemeinen Wohngebieten

1.150 m Misch-, Dorf- und urbanen Gebieten

1.000 m zu Außenbereichsflächen

500 m zu Gewerbegebieten

Pufferbereich um Bundesautobahn ca. 186 m

Pufferbereich um Staatsstraßen ca. 126 m

Pufferbereich um Kreisstraßen ca. 116 m

Pufferbereich um 20 kV-Freileitungen ca. 95 m

Richtfunktrassen 100 m



Bodendenkmal

Karte: Ausschlussgebiete Städtebau, Infrastruktur und Immissionsschutz nach den verwendeten Abständen der Gemeinde Eurasburg



8.3 NATUR UND LANDSCHAFT, NAHERHOLUNG UND FREIZEIT

8.3.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Im Stadtgebiet Friedberg liegen folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. Regionalplan Augsburg:

- Waldgebiete östlich von Augsburg (19)

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG ist in Vorbehaltsgebieten bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Daraus ergibt sich **keine generelle Ausschlusswirkung** für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete überlagern einen Großteil des Gemeindegebietes. Im Wesentlichen handelt sich um die Waldflächen des Eurasburger und Landmannsdorfer Forstes sowie um Teile des Adelzhauser Waldes einschließlich angrenzender Offenlandbereiche. Ob die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten landschaftlich vertretbar ist, kann nur im konkreten Fall beurteilt werden.

Nach der Begründung zum Regionalplan von 2007 dienen diese Waldgebiete in besonderer Weise der Naherholung. Nach der aktuellen Rechtslage wird der Errichtung und dem Betrieb von WEA ein überragendes öffentliches Interesse zugrunde gelegt. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit. Demnach gelten **erneuerbare Energien als ein vorrangiger Belang** in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen. Die im Regionalplan beschriebene Erholungsfunktion in den Waldgebieten kann somit nicht mit der zwingend notwendigen Umstellung auf eine klimaneutrale Energieversorgung konkurrieren. Zudem bleiben die Waldflächen und damit die zugeschriebene Erholungsfunktion weiterhin bestehen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass selbst Landschaftsschutzgebiete für WEA-Nutzungen nicht komplett ausgeschlossen werden. Mit dem § 26 Abs. 3 BNatSchG (seit dem 01.02.2023 in Kraft) öffnet der Gesetzgeber vielmehr Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung von WEA, zumindest bis die jeweiligen Flächenziele – in Bayern und für die Region Augsburg 1,1% der Fläche bis Ende 2027 und 1,8% bis Ende 2032 – erreicht sind. Die Schutzwürdigkeit eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gegenüber einem per Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes tritt hier deutlich zurück.

Daher schließt die Gemeinde Eurasburg die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete **nicht** von der Windkraftnutzung aus.

8.3.2 Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (II)

Die Waldflächen des Eurasburger und Landmannsdorfer Forstes sowie Teile des Adelzhauser Waldes Wald dienen nach der Waldfunktionskarte auch für die Erholung (Intensitätsstufe II)

Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung dienen in besonderem Maße der physischen und psychischen Erholung und dem Naturerlebnis ihrer Besucher.

Diese Wälder

- ermöglichen durch ihre freie Zugänglichkeit und relativ große Flächenausdehnung aktive und erholsame Betätigungen,
- bieten wegen ihrer Natürlichkeit ein Kontrasterlebnis zur technisierten, städtischen Umwelt,
- ermöglichen die Beobachtung von Pflanzen und Tieren,

- zeichnen sich i. d. R. durch einen vielgestaltigen und gemischten Waldaufbau aus.

Wälder in der Intensitätsstufe II sind relativ stark besucht. Bei ihrer Bewirtschaftung wird Rücksicht auf die Erholungsfunktion genommen. Im Gegensatz zu Erholungswäldern der Intensitätsstufe I sind die Besucherzahlen jedoch deutlich geringer (vgl. Wald funktionsplanung in Bayern).

Auf Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II, will die Gemeinde Eurasburg Windkraftnutzung nicht ausschließen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf diesen Flächen aufgrund des geringen Erholungsdrucks und der Weitläufigkeit der Areale verträglich.

8.3.3 Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum

Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den als Biotop sind Ausgleichsräume in intensiv genutzten, weitgehend baum- und strauchfreien Fluren und in dicht besiedelten, vom Menschen veränderten Gebieten. Im Gemeindegebiet sind sie Teil der ausgedehnten Waldflächen oder auch Inseln im Siedlungsraum bzw. im landwirtschaftlich geprägten Offenland. Sie werden für die Windkraftnutzung **ausgeschlossen**.

8.3.4 Schwerpunktgebiete des Arten- und Biotopschutzes

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Aichach-Friedberg sind die Flächen entlang des Eisenbaches als Schwerpunktbereiche für den Arten- und Biotopschutz abgeildet.

Das Gebiet wird bereits durch die Überlagerung durch die „harten“ Siedlungsabstände ausgeschlossen.

8.3.5 Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung

Zentral im Gemeindegebiet liegt das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung gem. Regionalplan Augsburg. Es erstreckt sich auf die Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg und Ried:

- Nr. WVR 112: dient der Sicherung des Trinkwassergewinnung der Adelburggruppe mit den Brunnen südlich von Landmannsdorf und künftig auch im Eurasburger Forst.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung dienen der vorläufigen großräumigen Sicherung des Grundwassers zur späteren Trinkwassernutzung. Sie stellen damit eine Ergänzung zu den Wasserschutzgebieten dar.

Der Regelungsinhalt der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung stellt ausschließlich darauf ab, die schützende Grundwasserüberdeckung vor wesentlichen Eingriffen zu bewahren. Diese Schutzfunktion lässt sich herleiten aus den einschlägigen Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der ab 1. März 2018 gültigen Fassung, Teilkapitel 7.2 Wasserwirtschaft. Die Begründung zu LEP 7.2.2 (G) hebt zunächst hervor, dass der Schutzfunktion der Böden und der darunterliegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zukommt. Im LEP-Ziel 7.2.4 samt der dazugehörigen Begründung wird dazu weiter erläutert, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, neben den Wasserschutzgebieten, zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen beitragen.

Die vorsorgliche Sicherung der Trinkwasserreserven dient den Kommunen, denn in deren Verantwortung liegt die langfristig gesicherte Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit einwandfreiem Trinkwasser. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sollen absehbare Konflikte mit dem Trinkwasserschutz durch konkurrierende Vorhaben frühzeitig erkennen lassen



und etwaigen Fehlplanungen bereits auf Regionsebene vorbeugen (Entwurf Regionalplan, Stand 22.06.2022)

Da der Eingriff in die Bodenzone im Verhältnis zur Größe des Vorranggebietes bei der Errichtung von Windkraftanlagen relativ gering ausfällt, soll in diesen Bereichen Windkraftnutzung möglich sein.

8.3.6 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen

Im Gemeindegebiet befindet sich ein Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen:

- Nr. 602 SD östlich von Rehrosbach

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Vorranggebiete (gem. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG) sind definiert als Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

In den Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau kommt der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zu.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG ist in Vorbehaltsgebieten bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (hier: Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

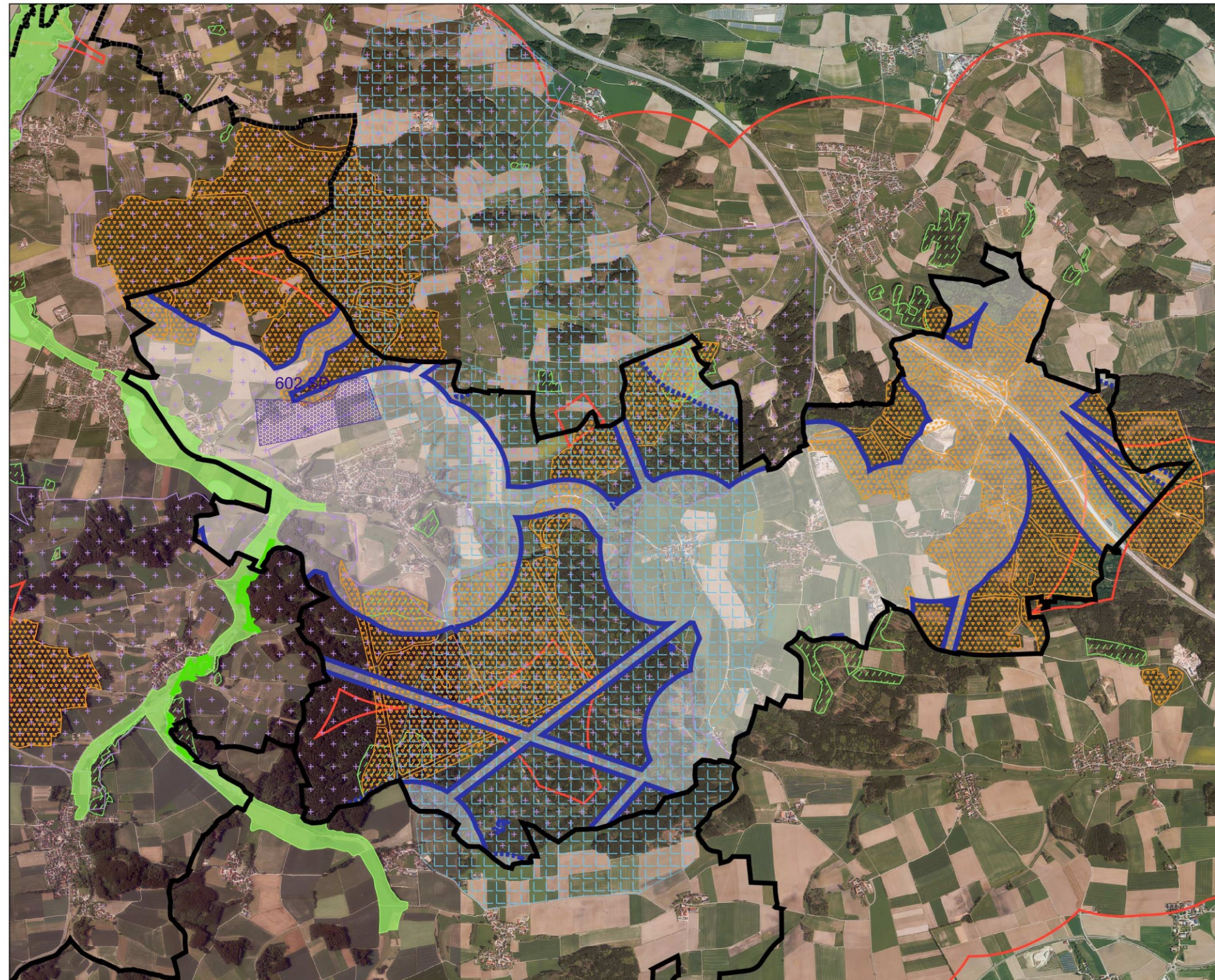
Das Gebiet wird bereits durch die Überlagerung durch die „harten“ Siedlungsabstände ausgeschlossen.

8.4 DENKMALSCHUTZ

Baudenkmäler im Gemeindegebiet liegen innerhalb der Siedlungsgebiete. Diese sowie Wechselbeziehungen mit dem Orts- und Landschaftsbild sind mit den Abstandsflächen zu den Siedlungsgebieten berücksichtigt.

Bodendenkmäler sind als weiche Ausschlusskriterien anzusehen und letztendlich bei einer konkreten Anlagenplanung im Detail zu berücksichtigen.

Für die innerhalb der Potentialflächen liegend Bodendenkmäler wird zusätzlich ein Puffer von 100 berücksichtigt, der sich in den Konzentrationsflächen wieder findet.



PLANZEICHEN

- Gemeindegrenze
- Harte Tabuflächen
- Abstand Siedlungsflächen

von der Gemeinde berücksichtigte weiche Kriterien

- Schwerpunktbereiche ABSP
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum
- Vorranggebiet Sandabbau

von der Gemeinde **nicht** berücksichtigte weiche Kriterien

- Vorranggebiet Wasserversorgung
- Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (II)
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet



M 1:40.000




(Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)



Karte: Ausschlussgebiete Natur, Schutzgebiete und Freizeit



PLANZEICHEN

-  Gemeindegrenze
-  Harte Tabuflächen
-  Potentialflächen (ca. 120 ha)



M 1:40.000



Karte: Potentialflächen Windenergie 1.150/1.000 m

9. ERGEBNISSE

9.1 POTENTIALFLÄCHEN

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ergeben sich im Gemeindegebiet 8 Potentialstandorte, die den o. g. Aspekten gerecht werden (vgl. Karte Potentialflächen). Die Potentialflächen betragen in der Summe ca. 120 ha.

Die ermittelten Potentialflächen sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt die öffentlichen Belange, die gegen einen Landschaftsraum als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 gerecht wird.

Da vor allem das Ziel der Konzentration der Windkraftnutzung im Vordergrund steht, sollen die Konzentrationsflächen in ihrem Umfang so kompakt wie möglich gehalten werden.

Aus der frühzeitigen Beteiligung bzw. nach Vorlage der Dichtebereiche für den Landkreis Aichach-Friedberg wurden von den Naturschutzbehörden Dichtebereiche für Rotmilan und Uhu übermittelt. Diese Dichtebereiche überlagern sich teils mit der bisherigen K-W1 im Landmannsdorfer Forst / nördlich Rehrosbach. Diese Potentialfläche wird daher von der Gemeinde nicht weiterverfolgt.



Dichtebereich 50% Kategorie 2 (sensible Gebiete)

Rotmilan

Uhu

Dichtebereiche Rotmilan und Uhu im Gemeindegebiet von Eurasburg

Zur Konzentrierung der Windenergieanlagen tragen auch die bestehenden Windräder im Gemeindegebiet von Odelzhausen mit bei. Die hier angrenzenden Potentialflächen stuft die Gemeinde Eurasburg als besonders geeignete Areale ein. Für die dort allerdings unmittelbar an die bestehenden WEA angrenzenden Standorte betragen die Abstände nur zwischen 270 m und

800 m. Um einen ausreichenden Abstand zwischen den WEA sicherzustellen, scheiden die Potentialflächen nördlich der Autobahn daher aus.

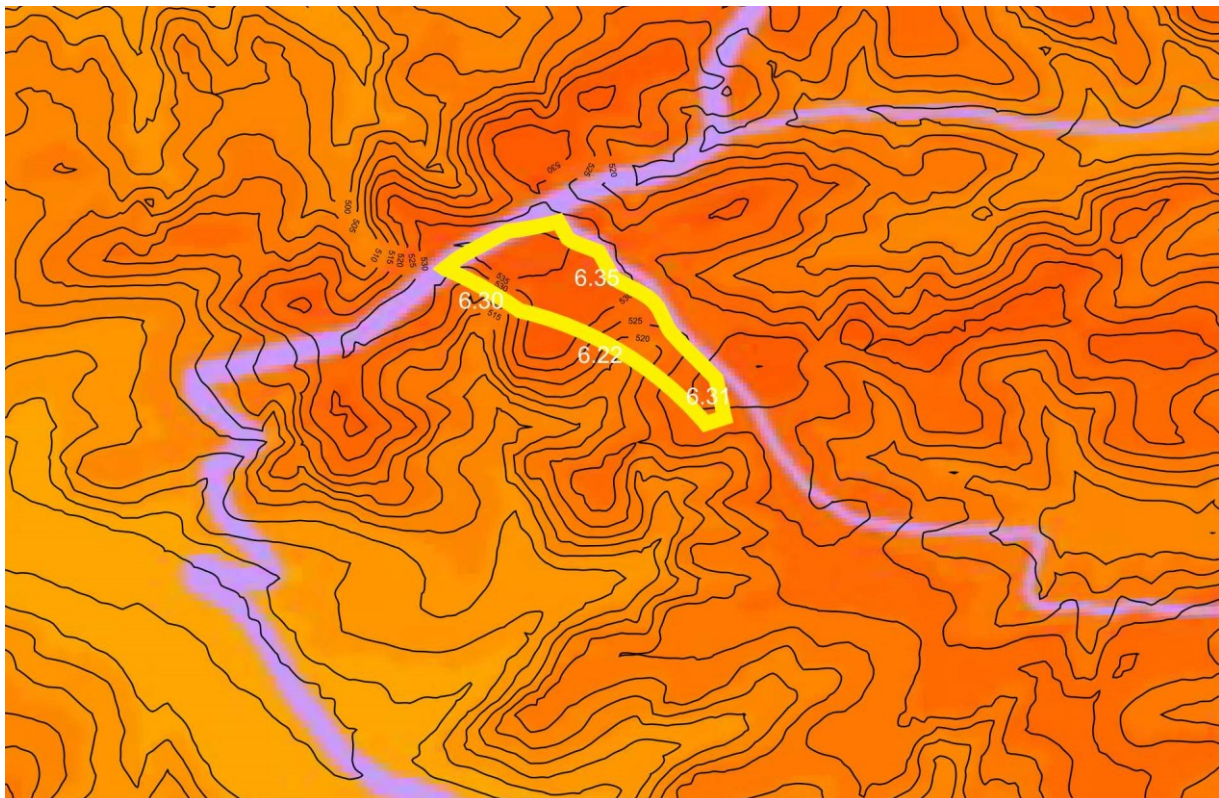
Im Süden von Eurasburg ergeben sich innerhalb des Eurasburger Forstes drei Potentialflächen. Die beiden durch eine Richtfunktrasse geteilten Areale sieht die Gemeinde als Konzentrationsflächen vor. Die westliche Teilfläche verfolgt die Gemeinde dagegen nicht weiter. Hier würden sich ggf. Windenergieanlagen auf mehr als 2,2 km Länge erstrecken. Nachdem mit den vorgesehenen Konzentrationsflächen bei Rehrosbach WEA an der westlichen Gemeindegrenze sowie Flächen an der östlichen Gemeindegrenze entstehen können, sieht die Gemeinde es als erforderlich an, die Ausdehnung der Konzentrationsfläche im südlichen Gemeindegebiet zu begrenzen. Damit wird einer „Umzingelung“ entgegengewirkt und die Konzentrierung der Anlagen befördert.

Als Ergebnis verbleiben drei Potentialstandorte, welche im Teil-Flächennutzungsplan als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.

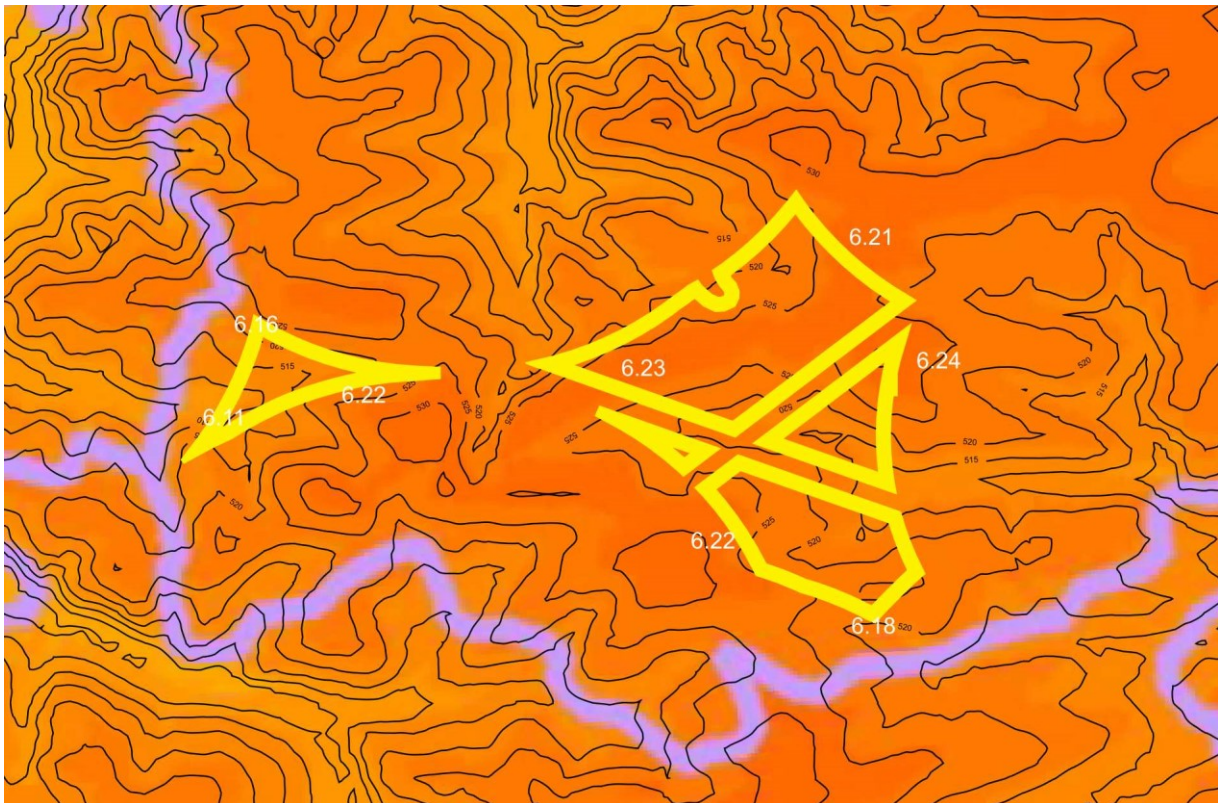
9.2 WINDHÖFFIGKEIT INNERHALB DER POTENTIALFLÄCHEN

Der Energie-Atlas Bayern (<https://www.karten.energieatlas.bayern.de>) liefert Anhaltspunkte über die Windhöffigkeit und damit über die wirtschaftlichen Grundlagen von Windenergieanlagen. Die dort verwendeten Daten beruhen auf einem Raster von 10 x 10 m. Demnach liegen die Windgeschwindigkeiten innerhalb der Potentialflächen in einer Höhe von 180 m über Grund bei mehr als 6 m/s.

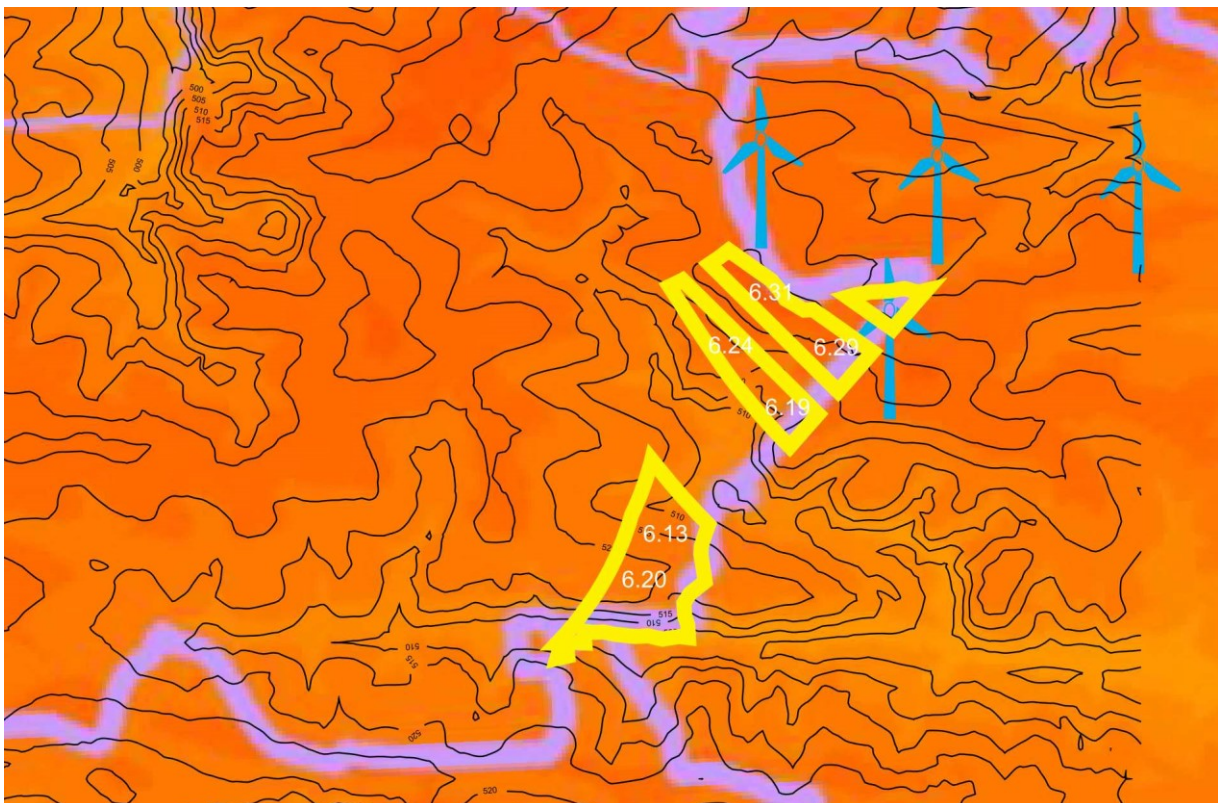
Mit den vorliegenden Windgeschwindigkeiten ist davon auszugehen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb der Potentialflächen gegeben ist.



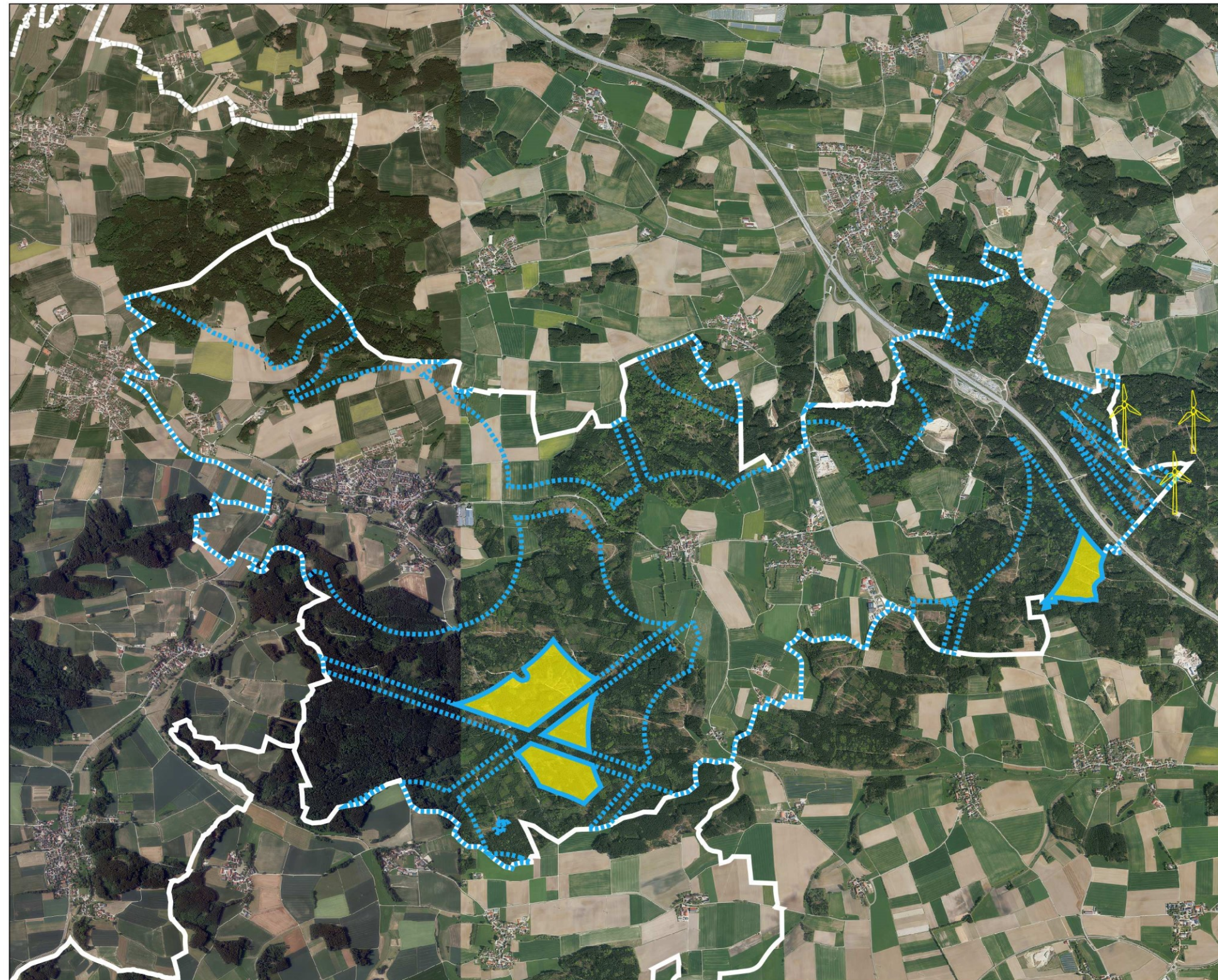
Windgeschwindigkeiten nördlich Rehrosbach 180 m über Grund (Energieatlas Bayern)






Windgeschwindigkeiten im Eurasburger Forst 180 m über Grund (Energieatlas Bayern)



Windgeschwindigkeiten im östlichen Gemeindegebiet 180 m über Grund (Energieatlas Bayern)



PLANZEICHEN

-  Gemeindegrenze
-  Harte Tabuflächen
-  Konzentrationsflächen



M 1:40.000



Karte: Ergebnis Konzentrationsflächen Windenergie 1.150 /1.000 m

9.3 LAGE UND GRÖÖE DER KONZENTRATIONSFLÄCHEN

Konzentrationsfläche 2a, 2b und 2c

Die Konzentrationsflächen 2a bis c liegen zentral im Eurasburger Forst im Süden und Südosten von Eurasburg. Sie werden durch Richtfunktrassen räumlich getrennt, die Größe der Areale beträgt 36,6 ha (K-W 2a), 18,9 ha (der K-W 2b) und 8,8 ha (K-W2c).

Konzentrationsfläche 3

Die K-W 3 mit einer Fläche von 14,4 ha befindet sich an der östlichen Gemeindegrenze zu Odelhausen bzw. Pfaffenhofen a.d. Glonn südlich der BAB 8.

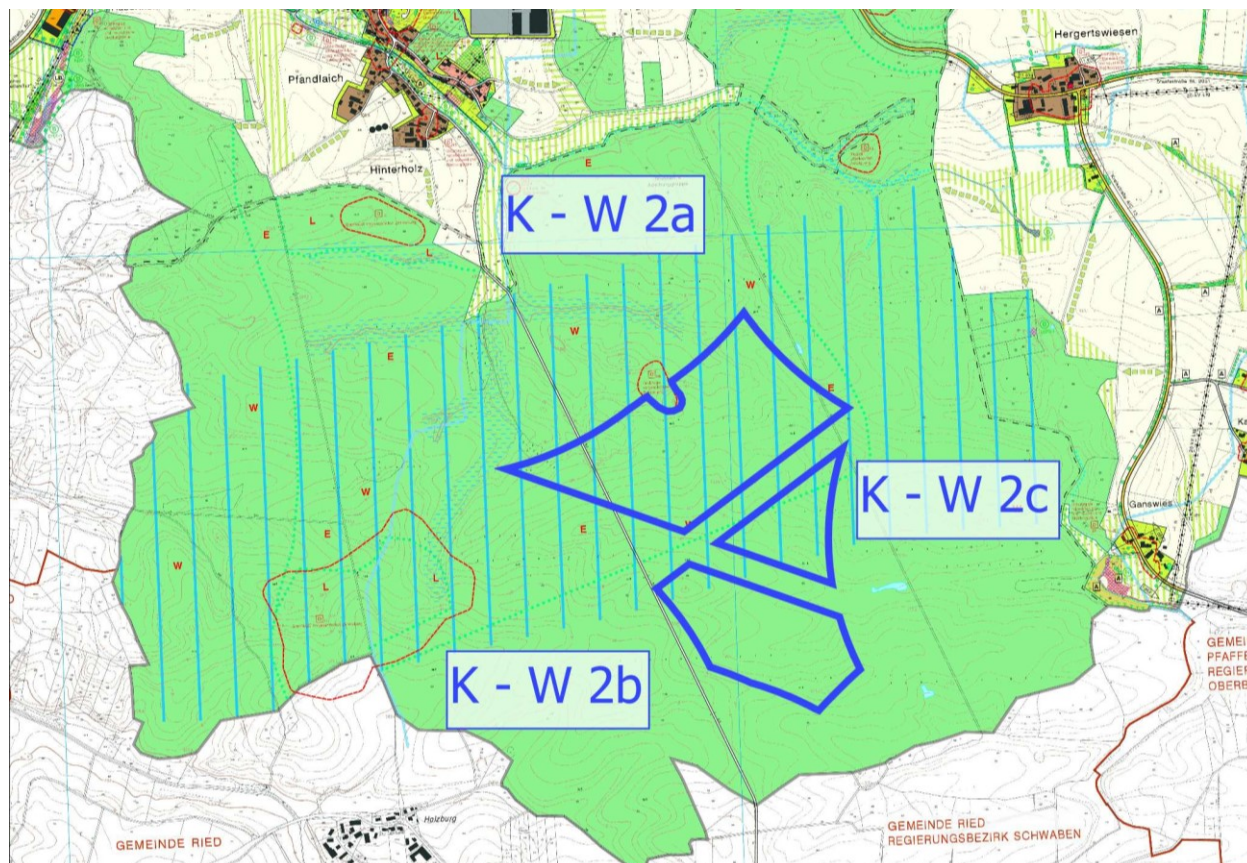
Die Konzentrationsflächen summieren sich auf 78,8 ha. Dies entspricht einem Anteil an den Potentialflächen von 65%.

In Bezug auf die Gemeindefläche von 2.393 ha stellen die Konzentrationsflächen der Gemeinde Eurasburg einen Flächenanteil von ca. 3,3 % dar und bilden einen substantiellen Flächenanteil für die Windkraftnutzung was den Planvorbehalt im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtfertigt.

Die Konzentrationsflächen gelten auch für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen, die eine baurechtliche Genehmigung benötigen (Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m und weniger als 50 m). Demnach werden von der Konzentrationswirkung des Teilflächenutzungsplanes „Windkraftanlagen“ alle Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m erfasst.

Innerhalb einer Konzentrationsfläche müssen das Fundament, der Mast, die Gondel als eigentlicher Emissionsort liegen. Die vom Rotor überstrichene Fläche kann auch außerhalb liegen (siehe auch Ziffer 3.6: § 2 und § 4 WindBG).

9.4 DERZEITIGE FLÄCHENNUTZUNG

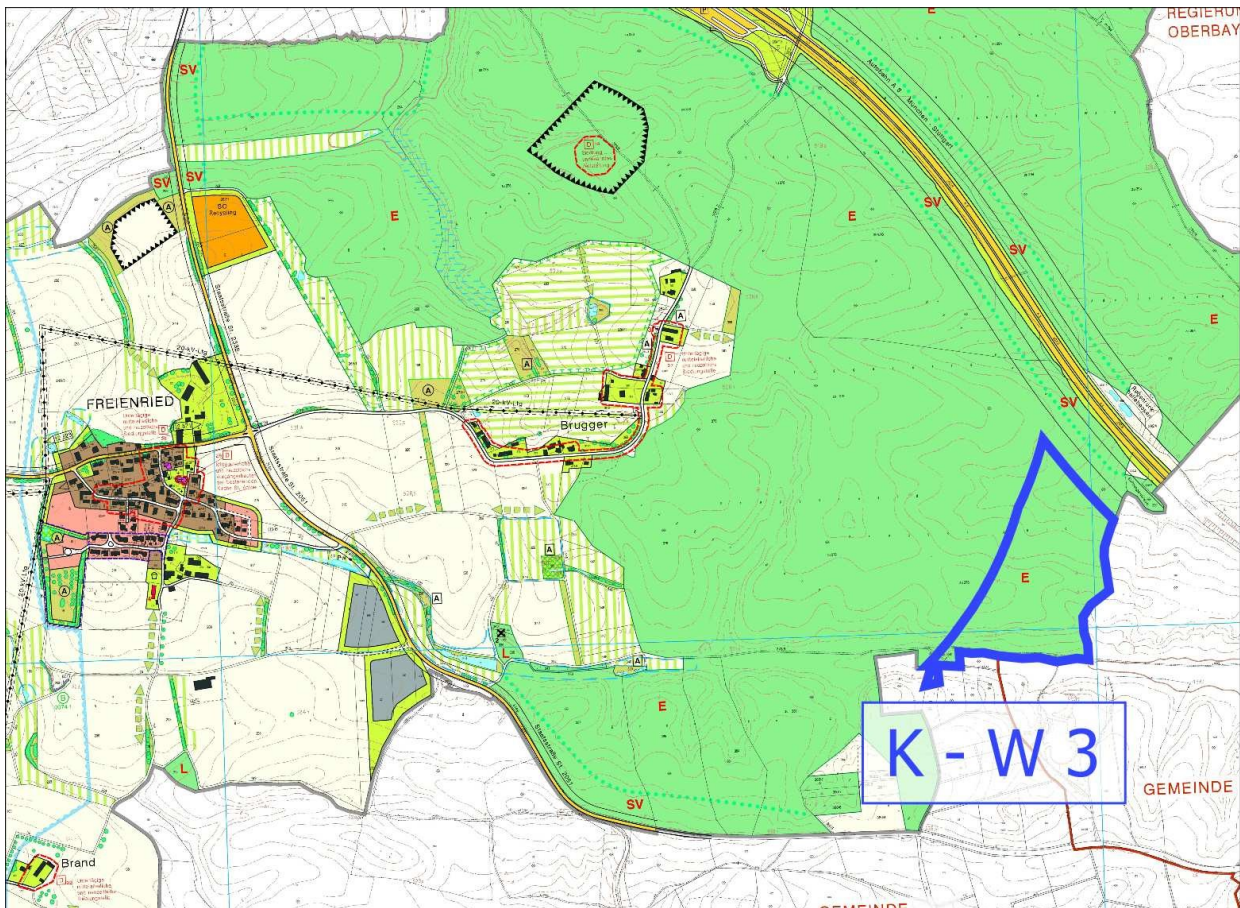


Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit Abbildung der Konzentrationsfläche im Eurasburger Forst

Die Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet befinden sich überwiegend innerhalb von Wald.

Die K-W 2a und K-W 2b-Flächen im Eurasburger Forst unterliegen allesamt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. In diesen Arealen dominieren in den Altbeständen Nadelhölzer.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eurasburg bildet neben Wald Areale für den Wasserschutz mit ab. Zusätzlich sind die Funktionen gem. gem. Waldfunktionskarte (Landschaftsbild und Erholung) dargestellt. Die innerhalb des Waldes bekannten Bodendenkmäler werden im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt.



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit Abbildung der Konzentrationsflächen östlich Freienried

Die K-W 3 -Flächen am östlichen Rand des Gemeindegebietes unterliegen ebenfalls einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen befinden sich südlich der BAB 8. Der Flächennutzungsplan gibt auch hier die Erholungsfunktion des Waldes wieder. In diesen Arealen dominieren Nadelhölzer in unterschiedlichen Altersklassen.

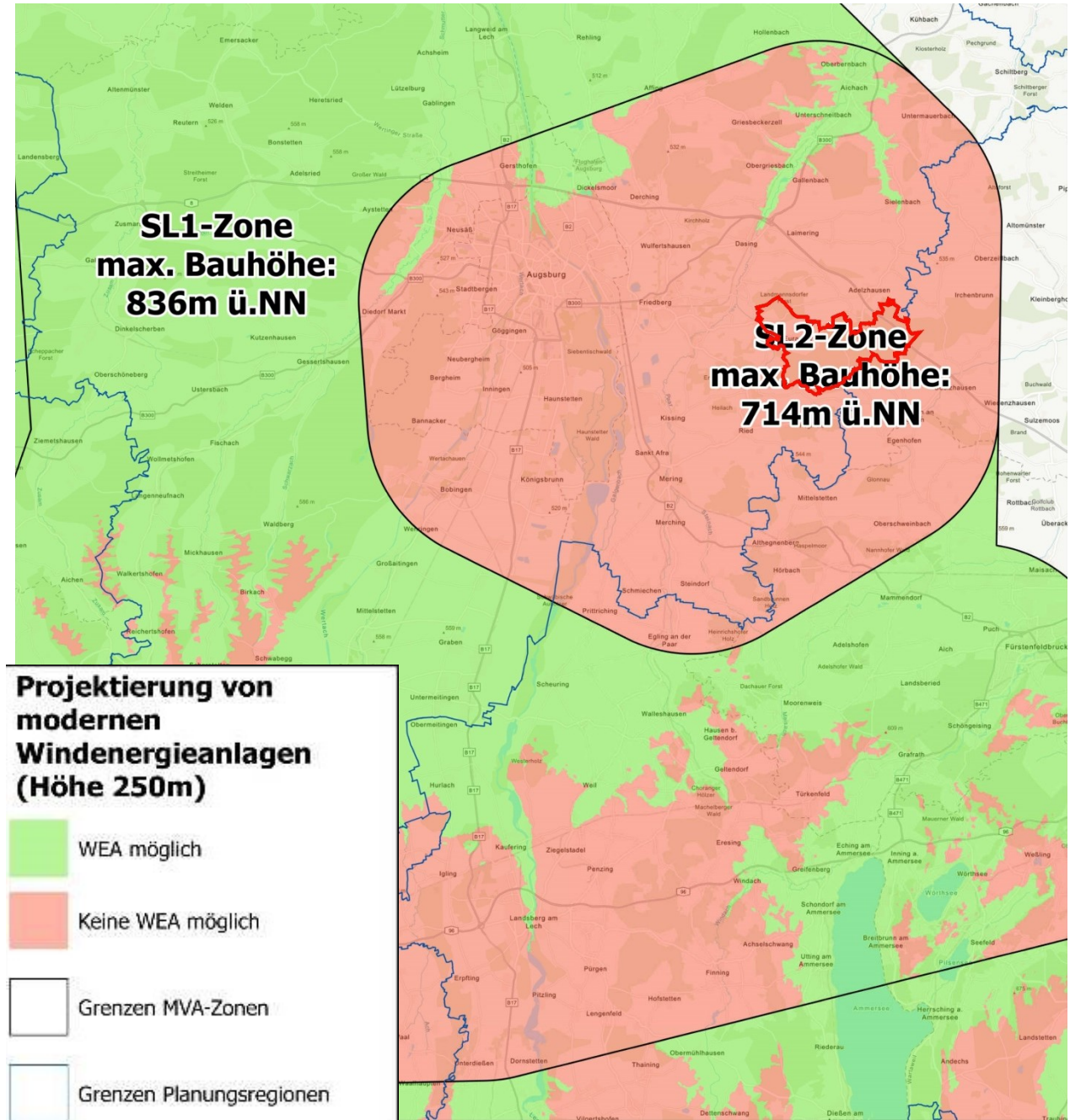
9.5 HÖHENBEGRENZUNG DURCH MINDESTRADARFÜHRUNGSHÖHE DES MILITÄRFLUGPLATZES LECHFELD

Hinweis:

Für den Militärflughafen Lechfeld wurde vom Ingenieurbüro Sing GmbH nachfolgende Übersichtskarte mit Einschränkungen für die Windkraft durch die Mindestradarführungshöhe (MVA) des Fliegerhorsts Lechfeld erstellt. Demnach besteht das MVA Lechfeld aus 7 Zonen (SL-Zonen), in denen jeweils verschiedene Höhen festgesetzt wurden, welche die niedrigste Flughöhe für Flugzeuge vorgeben.

Vom Ingenieurbüro Sing wird hierzu ausgeführt:

Von diesen angegebenen Höhen kann unter der Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben eine maximale Bauhöhe für Windenergieanlagen (WEA) abgeleitet werden. Sie sehen die jeweilig resultierende max. Bauhöhe pro Zone in der Übersichtskarte eingetragen. Darauf aufbauend wurden die Flächen in rot eingefärbt, welche dadurch für eine Projektierung mit modernen WEA (Gesamthöhe 250 m) ausscheiden.



Mindestradarführungshöhe (MVA) des Militärfugplatzes Lechfeld (Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH, Stand 15.06.2023) mit Abbildung des Gemeindegebietes von Eurasburg

Die Gemeinde Eurasburg befindet sich vollständig innerhalb der SL-Zone 2 mit einer derzeitigen max. Bauhöhe von 714 m ü. NN.

Für die verbleibenden Konzentrationszonen K-W2 (Höhenlage zwischen 520 und 525 m ü. NN) und K-W3 (Höhenlage zwischen 510 und 515 m ü. NN) bedeuten diese Beschränkungen zulässige WEA mit einer max. Höhe von ca. 190 m (K-W2) bzw. ca. 200 m (K-W3).



Während der Beteiligung wurde von der Bundeswehr eine max. Bauhöhe von 736 m ü NN angegeben. Damit ermöglichen sich Anlagen mit einer Gesamthöhe von 210 m (K-W2) bzw. 220 m (K-W3).

10. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Die durch Windkraftanlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft beruhen in der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

Eine Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild ist mangels geeigneter Maßnahmen nicht möglich. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist daher grundsätzlich nicht ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Windkraftanlagen erfolgen, können nur durch Ersatzmaßnahmen in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum kompensiert werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den vorgesehenen Standorten ausschließlich um Wald (ca. 78,8 ha). Waldflächen, die durch die Errichtung der Windräder sowie der erforderlichen Erschließung beseitigt werden, sind gem. dem Bay. Waldgesetz an anderer Stelle - an Waldflächen angrenzend - wieder herzustellen. Hier ergibt sich somit ein Kompensationsfaktor von 1. Weitere Maßnahmen sind im konkreten Genehmigungsverfahren aufzuzeigen.

11. ERSCHLIEßUNG

Die gesicherte Erschließung kann auf Grund der fehlenden Konkretisierung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht dargestellt werden.

12. SONSTIGES

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windkraft" der Gemeindegemeinde Eurasburg beinhaltet ausschließlich die Konzentrationsflächen für Windenergie.

Neben dem Teil-Flächennutzungsplan gilt weiterhin der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Eurasburg mit seinen bisher durchgeführten Änderungen.



13. LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2016): Erläuterungen zur Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen, Stand 30.06.2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2022): Windenergie in Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND BAYERISCHES LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (LfU und LGL, 2022): Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (2016): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19. Juli 2016, Az. IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225, 54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3, F1-7711-1/97 und G47-G8174-2016/1

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2021): Bayerischer Windatlas – Potenzial der Windenergie in Bayern

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR: Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan - Ein Merkblatt für Städte und Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange, Planer und Projektträger, Bürgerinnen und Bürger

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauleitplanung für Windenergieanlagen

BAYSTMWLE Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2022): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

BAYERISCHES STRAßEN- UND WEGEGESETZ (BayStrWG) (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22)

BAYERISCHES WALDGESETZ (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert

BUNDESFERNSTRAßENGESETZ (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert

GEOBASISDATEN: © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

GEMEINDE EURASBURG: Flächennutzungsplan 2007



GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER (Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist

GESETZ ZUR ERHÖHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND vom 20.07.2022

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert

GESETZ ZUR SOFORTIGEN VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ERNEUERBAREN ENERGIEN IM STÄDTEBAURECHT vom 04. Januar 2023

INGENIEURBÜRO SING GMBH 2023: Auswirkungen der Mindestradarführungshöhe (MVA) des Militärflugplatzes Lechfeld (ETSL) auf die Flächenkulisse für Windenergieprojekte mit einer Gesamthöhe von 250 m, Stand 15. Juni 2023

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007-2021): Regionalplan der Region Augsburg (9)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43 EG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 – FFH-Richtlinie

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

UMWELTBUNDESAMT 2013: Potential der Windenergie an Land, Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergienutzung an Land, Dessau-Roßlau Juni 2013

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist



VERFAHRENSVERMERKE

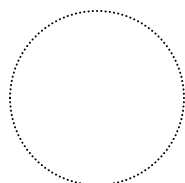
Der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Gemeinderat Eurasburg am 30.01.2023 gefasst und am 31.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.04.2023 hat in der Zeit vom 08.05.2023 bis 09.06.2023 stattgefunden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.06.2023 hat in der Zeit vom 07.07.2023 bis 07.08.2023 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB).

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a BauGB zum Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.10.2023 hat in der Zeit vom 16.10.2023 bis 27.10.2023 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB).

Der Feststellungsbeschluss zur 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.10.2023 wurde vom Gemeinderat am 07.11.2023 gefasst.

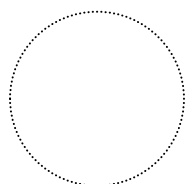


Eurasburg, den

.....

Paul Reithmeir, Erster Bürgermeister

Die Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.10.2023 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Gemeinde Eurasburg vom 13.12.2023 Az.: 6100-2 erteilt (§6 Abs. 1-4 Bau GB).

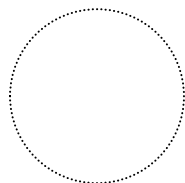


Eurasburg, den

.....

Paul Reithmeir, Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde die 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.10.2023 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Eurasburg, den

.....

Paul Reithmeir, Erster Bürgermeister